



Müritz-Sparkasse

Offenlegungsbericht nach CRR zum 31. Dezember 2016



Müritz-Sparkasse

Mit uns auf dem richtigen Kurs!

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Informationen	4
1.1	Einleitung und allgemeine Hinweise	4
1.2	Anwendungsbereich (Art. 431, 436 sowie § 26a KWG)	4
1.3	Einschränkungen der Offenlegungspflicht (Art. 432 CRR)	4
1.4	Medium der Offenlegung (Art. 434 CRR)	5
1.5	Häufigkeit der Offenlegung (Art. 433 CRR)	5
2	Risikomanagement (Art. 435 CRR)	6
2.1	Angaben zum Risikomanagement und zum Risikoprofil (Art. 435 (1) CRR)	6
2.2	Angaben zur Unternehmensführung (Art. 435 (2) CRR)	10
3	Eigenmittel (Art. 437 CRR)	12
3.1	Eigenkapitalüberleitungsrechnung	12
3.2	Hauptmerkmale sowie vollständige Bedingungen der begebenen Kapitalinstrumente	13
3.3	Art und Beträge der Eigenmittelelemente	13
4	Eigenmittelanforderungen (Art. 438 CRR)	14
5	Kapitalpuffer (Art. 440 CRR)	17
6	Kreditrisikoanpassungen (Art. 442 CRR)	19
6.1	Angaben zur Struktur des Kreditportfolios	19
6.2	Angaben zu überfälligen sowie notleidenden Positionen und zur Risikovorsorge	23
7	Inanspruchnahme von ECAI und ECA (Art. 444 CRR)	27
8	Beteiligungen im Anlagebuch (Art. 447 CRR)	29
9	Kreditrisikominderungstechniken (Art. 453 CRR)	31
10	Marktrisiko (Art. 445 CRR)	32
11	Zinsrisiko im Anlagebuch (Art. 448 CRR)	33
12	Gegenparteiausfallrisiko (Art. 439 CRR)	35
13	Operationelles Risiko (Art. 446 CRR)	36
14	Belastete und unbelastete Vermögenswerte (Art. 443 CRR)	37
15	Vergütungspolitik (Art. 450 CRR)	39
16	Verschuldung (Art. 451 CRR)	40

Anlage Eigenmittelelemente

Abkürzungsverzeichnis

a. F.	Alte Fassung
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
BFA	Bankenfachausschuss beim Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V.
BIA	Basisindikatoransatz
Bp	Basispunkte
CRR	Capital Requirements Regulation
DSGV	Deutscher Sparkassen- und Giroverband
DV	Datenverarbeitung
ggf.	gegebenenfalls
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
HGB	Handelsgesetzbuch
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer e. V., Düsseldorf
InstitutsVergV	Institutsvergütungsverordnung
i. S.	im Sinne
i. V. m.	in Verbindung mit
k. A.	keine Angabe (ohne Relevanz)
KRMT	Kreditrisikominderungstechniken
KSA	Kreditrisiko-Standardansatz
KWG	Gesetz über das Kreditwesen (Kreditwesengesetz)
MaRisk	Mindestanforderungen an das Risikomanagement der Kreditinstitute
SolvV	Solvabilitätsverordnung
UCR	Abteilung Unternehmenssteuerung/Controlling/Rechnungswesen

Aus rechentechnischen Gründen können Rundungsdifferenzen von bis zu 0,1 Mio. Euro auftreten.

1 Allgemeine Informationen

1.1 Einleitung und allgemeine Hinweise

Seit der Überarbeitung der aufsichtsrechtlichen Regelungen zur angemessenen Eigenkapitalausstattung international tätiger Banken durch den Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht im Jahr 2004 besteht das Grundkonzept aus drei sich ergänzenden Säulen. Die dritte Säule ergänzt die quantitativen Vorgaben der ersten Säule (insbesondere Mindestkapitalanforderungen) und das interne Risikomanagement sowie Überprüfungsverfahren der Bankenaufsicht (zweite Säule). Mit der dritten Säule verfolgt die Aufsicht das Ziel, die Marktdisziplin zu erhöhen, indem Marktteilnehmern umfassende Informationen zum Risikoprofil eines Instituts zugänglich gemacht werden.

In Deutschland wurden die erweiterten Offenlegungsanforderungen der dritten Säule zum 1. Januar 2007 mit dem neuen § 26a KWG und der Einführung der Solvabilitätsverordnung (SolvV) in nationales Recht umgesetzt. Seit dem 1. Januar 2014 gelten in der gesamten Europäischen Union die Offenlegungsanforderungen der Capital Requirements Regulation (CRR), die die bisherigen SolvV-Vorgaben ablösen. Die bislang in § 7 InstitutsVergV a. F. geregelte Offenlegung von Informationen zur Vergütungspolitik findet sich nun ebenfalls in der CRR wieder.

Die im Bericht enthaltenen quantitativen Angaben entsprechen grundsätzlich dem Stand des Meldestichtags zum Ultimo Dezember des Berichtsjahres. Davon abweichend erfolgen die Angaben zu Kreditrisikoanpassungen auf Basis des festgestellten Jahresabschlusses.

1.2 Anwendungsbereich (Art. 431, 436 sowie § 26a KWG)

Die nachfolgenden Ausführungen enthalten die Angaben zum Anwendungsbereich der Offenlegung gemäß Artikel 431, 436 sowie § 26a (1) Satz 1 KWG.

Die Müritz-Sparkasse ist ein Einzelinstitut. Sie unterhält keine Tochtergesellschaften und ist zu keiner Institutsgruppe oder Finanzholdinggruppe zugehörig. Die Offenlegung erfolgt dementsprechend auf Einzelinstitutsebene.

1.3 Einschränkungen der Offenlegungspflicht (Art. 432 CRR)

Die Müritz-Sparkasse macht von den Ausnahmeregelungen gemäß Artikel 432 CRR, bestimmte nicht wesentliche und vertrauliche Informationen bzw. Geschäftsgeheimnisse von der Offenlegung auszunehmen, grundsätzlich keinen Gebrauch.

Folgende Ausnahmen im Zusammenhang mit wesentlichen Informationen wurden angewendet:

- Quantitative Offenlegungsinhalte, wie z. B. Risikopositionen, die weniger als 5 Prozent der Gesamtposition ausmachen, sind als "sonstige Posten" ausgewiesen. Bei Positionen unterhalb der 5 Prozent-Grenze ist eine weitere Aufschlüsselung unter Materialitätsgesichtspunkten nicht erforderlich.

Davon unabhängig besitzen folgende Offenlegungsanforderungen der CRR aktuell keine Relevanz für die Müritz-Sparkasse:

- Art. 438 Buchstabe b (Keine Kapitalaufschläge gemäß Artikel 104 (1) Buchstabe a) CRD von der Aufsicht gefordert.
- Art. 441 CRR (Die Müritz-Sparkasse ist kein global systemrelevantes Institut.)
- Art. 449 CRR (Verbriefungspositionen sind nicht vorhanden.)
- Art. 452 (Für die Ermittlung der Kreditrisiken wird nicht der IRB-Ansatz, sondern der KSA zugrunde gelegt.)

- Art. 454 (Die Müritz-Sparkasse verwendet keinen fortgeschrittenen Messansatz für operationelle Risiken.)
- Art. 455 (Die Müritz-Sparkasse verwendet kein internes Modell für das Marktrisiko.)

1.4 Medium der Offenlegung (Art. 434 CRR)

Die offen zu legenden Informationen gemäß Artikel 434 CRR werden innerhalb von 4 Wochen nach der Veröffentlichung des Jahresabschlusses im Bundesanzeiger auf der Homepage der Müritz-Sparkasse veröffentlicht.

Der Offenlegungsbericht bleibt bis zur Veröffentlichung des folgenden Offenlegungsberichtes auf der Homepage der Müritz-Sparkasse jederzeit zugänglich. Der elektronische Zugang zum Offenlegungsbericht ist ohne namentliche Registrierung möglich.

1.5 Häufigkeit der Offenlegung (Art. 433 CRR)

Gemäß Artikel 433 CRR müssen die nach Teil 8 CRR (Artikel 431 bis 455) erforderlichen Angaben mindestens einmal jährlich offen gelegt werden.

Die Müritz-Sparkasse hat anhand der in Artikel 433 Satz 3 CRR dargelegten Merkmale sowie den Vorgaben der BaFin-Rundschreiben 05/2015 (BA) geprüft, ob die Offenlegung mehr als einmal jährlich ganz oder teilweise zu erfolgen hat. Die Prüfung der Müritz-Sparkasse hat ergeben, dass eine jährliche Offenlegung ausreichend ist.

2 Risikomanagement (Art. 435 CRR)

2.1 Angaben zum Risikomanagement und zum Risikoprofil (Art. 435 (1) CRR)

Der Vorstand erklärt gemäß Art. 435 (1) Buchstabe e) CRR, dass die eingerichteten Risikomanagementverfahren den gängigen Standards entsprechen und dem Risikoprofil und der Risikostrategie der Müritz-Sparkasse angemessen sind.

Die folgenden Angaben und Informationen zur Angemessenheit der Risikomanagementverfahren stellen die Risikoerklärung nach Art. 435 (1) Buchstabe f) CRR dar.

Risikomanagementziele

Der Vorstand der Müritz-Sparkasse hat durch das gezielte und kontrollierte Eingehen von Risiken, abgestimmt auf die Risikotragfähigkeit, und den kontinuierlichen Ausbau des Risikodeckungspotenzials eine von Vorsicht geprägte Risikopolitik fest im Unternehmen etabliert. Die Risikomanagementziele sind in einer vom Vorstand verabschiedeten gesamtbankbezogenen Risikostrategie und in weiteren Teilstrategien für die risikotragenden Geschäftsfelder festgehalten.

Zu den wesentlichen Zielen, die das Risikomanagement verfolgt, zählen:

- die nachhaltige Stabilisierung bzw. Verbesserung der Ertrags- und Risikosituation für die Sicherung und Stärkung der Leistungskraft durch den kontinuierlichen Ausbau des Risikodeckungspotenzials aus der Ertragslage,
- das Ausschöpfen von Ertragspotenzialen unter Berücksichtigung eines ausgewogenen Ertrags-/Risikoverhältnisses,
- die langfristige Gewährung einer angemessenen Eigenkapitalrentabilität, die Stärkung der Eigenmittelbasis und die Vornahme freiwilliger Risikovorsorge,
- die Steuerung und Begrenzung der wesentlichen Risikoarten auf ein betriebswirtschaftlich vertretbares Niveau,
- die Einhaltung der Gesamtkapitalquote nach CRR zuzüglich eines Sicherheitsaufschlages von drei Prozentpunkten auch im Stressfall,
- die Vermeidung von Risikokonzentrationen (einschließlich Ertragskonzentrationen) durch den primären Steuerungsansatz der Risikostreuung sowie
- die Erfüllung aufsichtsrechtlicher und gesetzlicher Anforderungen.

Risikotragfähigkeit

Die Ermittlung der Risikotragfähigkeit erfolgt in der Müritz-Sparkasse nach der periodischen bzw. handelsrechtlichen Betrachtung und ist eng mit der Einhaltung der regulatorischen Mindesteigenkapitalanforderungen verbunden. Bei der Bestimmung bzw. Überprüfung der Risikotragfähigkeit wird das zur Verfügung stehende Risikodeckungspotenzial ermittelt und der Anteil der Risikodeckungsmasse, der für die Abdeckung von Risiken verwendet werden soll, vom Vorstand festgelegt. Anschließend wird die Verwendung der Risikodeckungsmasse bestimmt und in einem risikobegrenzenden Limitsystem verankert. Limitiert werden alle im Gesamtrisikoprofil als wesentlich herausgestellten und im Risikomanagementprozess erfassten Risiken.

Grundlage für das verfügbare Risikodeckungspotenzial 2016 waren die laufende Ertragslage und das vorhandene Vermögen (Vorsorgereserven, bilanzielles Eigenkapital) in Höhe von 80,7 Mio. Euro. Der Vorstand stellte eine maximale Risikodeckungsmasse von 7,1 Mio. Euro für die Abdeckung der Risiken im Plan-Szenario und von 20,8 Mio. Euro für die Abdeckung der Risiken im Risiko-Szenario zur Verfügung.

Am Bilanzstichtag zum 31. Dezember 2016 sind handelsrechtliche Risiken in Höhe von 2,9 Mio. Euro eingetreten. Damit wurden geringe 3,6 Prozent des gesamtbankbezogenen Risikodeckungspotenzials beansprucht. Bezogen auf die zur Verfügung gestellte Risikodeckungsmasse für das Plan- und Risiko-Szenario ergaben sich Auslastungsquoten von 40,8 Prozent bzw. 13,9 Prozent.

Die Risikotragfähigkeit war am 31. Dezember 2016 und im abgeschlossenen Geschäftsjahr jederzeit gegeben.

Für eine umfassende Beurteilung der Risikotragfähigkeit simulierten wir die Institutsanfälligkeit auf extreme, krisenhafte Marktbedingungen in Form von hypothetischen, historischen oder hybriden Stress-Szenarien für alle wesentlichen Risiken. Gemessen an der Gesamtkennziffer nach CRR in Höhe von mindestens 8,625 Prozent bzw. nach eigener Definition zzgl. eines Sicherheitsaufschlags von 3,0 Prozentpunkten hat die Müritz-Sparkasse jeden im Rahmen von Sensitivitätsanalysen ermittelten Stressfall bestanden.

Risikoprofil

Die wesentlichen Risiken im Sinne der MaRisk und das gesamtbankbezogene Risikoprofil der Müritz-Sparkasse werden im Rahmen einer jährlichen Risikoinventur bestimmt.

Die in den MaRisk bankenaufsichtsrechtlich als wesentlich herausgestellten Risikokategorien wurden von der Müritz-Sparkasse gleichlautend als wesentlich klassifiziert. Dazu zählen das Marktpreisrisiko insbesondere in den Ausprägungen Zinsänderungs-, Aktienkurs- sowie Immobilien- und Sicherungsgutrisiko, das Adressenausfallrisiko in seinen Ausprägungen Kredit-, Emittenten-, Kontrahenten- und Beteiligungsrisiko, das Liquiditätsrisiko und das Operationelle Risiko.

Die die Banken prägenden Geschäfte haben zur Folge, dass das Marktpreisrisiko in seiner spezifischen Ausprägung Zinsänderungsrisiko und das Adressenausfallrisiko für die Müritz-Sparkasse von besonderer Bedeutung sind.

Die wesentlichen Risiken werden im Risikomanagement erfasst und vierteljährlich gemessen, analysiert, reportet und gesteuert. Die Betrachtung der als unwesentlich eingeordneten Sonstigen Risiken, die bislang keine messbare Wirkungsweise auf die wirtschaftliche Lage ausübten, verblieb auf der kategorialen Ebene.

Risikosteuerung

Zur Umsetzung dieser Ziele hat die Müritz-Sparkasse ein Risikomanagementsystem eingerichtet, welches die ganzheitliche Steuerung aller Ertrags-, Kosten- und Risikoquellen auf Einzelgeschäfts- und Gesamtbankebene zum Inhalt hat. Das Risikomanagementsystem richtet sich auf die frühzeitige Erkennung potenzieller entwicklungsbeeinträchtigender oder bestandsgefährdender Risiken, um einen angemessenen Handlungsspielraum für Maßnahmen der Risikobeseitigung oder Risikoreduktion zu sichern, gleichzeitig aber auch die Chancen zur Erzielung von Erträgen offenzulegen. Im Fokus des Risikomanagements steht der Steuerungsansatz der Risikodiversifikation. Die Müritz-Sparkasse wählte die Ertragswertperspektive für die Risiko- und Ertragssteuerung. Die Ergebnisse der barwertigen Zinsbuchsteuerung werden informativ und ergänzend für Anlageentscheidungen herangezogen sowie zur Erfüllung des bankenaufsichtsrechtlichen Anforderungsprofils betrachtet.

Die mit der Risikosteuerung und -überwachung beauftragte Einheit ist die organisatorisch von den Marktbereichen getrennte Abteilung Unternehmenssteuerung/Controlling/Rechnungswesen (UCR), welche direkt dem Marktfolgevorstand unterstellt ist. Der Vorstand der Müritz-Sparkasse hat den

Mitarbeitern der Abteilung UCR die Risikocontrolling-Funktion im Sinne der MaRisk übertragen. Die Fachverantwortlichen risikotragender Geschäftsfelder sind für die Einhaltung der Inhalte in den entsprechenden Teilstrategien und für die Umsetzung der vom Vorstand festgelegten Steuerungsmaßnahmen im Rahmen ihrer Kompetenzen zuständig. Wesentliche Aufgaben des Bereichs Unternehmenssteuerung/Controlling im Rahmen des Risikomanagementprozesses bestehen in der Durchführung der Risikoinventur und der Erstellung des Gesamtrisikoprofils, in der laufenden Überwachung der Risikosituation, der Risikotragfähigkeit und der Einhaltung der Limite sowie in der anforderungsgerechten Weiterentwicklung des Risikomanagementsystems. Die in der Regel vierteljährliche Risikoberichterstattung fällt ebenfalls in den Aufgabenbereich der Abteilung UCR und richtet sich an den Vorstand, den bzw. die jeweiligen Fachverantwortlichen und an die Interne Revision.

Marktpreisrisiko

Die Risikosteuerung der Zinsänderungsrisiken legen wir in Punkt 10 dieses Offenlegungsberichtes gesondert dar.

Darüber hinaus wird das Immobilien- und Sicherungsgutrisiko, welches sich durch Sicherheitenverfall im Bereich des Kundenkreditgeschäftes wiederfindet, in die Risikobetrachtung einbezogen. Die Risikoquantifizierung erfolgt im Rahmen der vierteljährlichen Bewertung der Kundenforderungen. Die Ergebnisse werden in einem vierteljährlichen Risikobericht ausgewertet.

Weiterhin bezeichnet das Aktienkursrisiko mögliche Auswirkungen von Änderungen des gesamten Aktienmarktes. Hierbei stehen keine Änderungen der spezifischen Einschätzung bezüglich einzelner Aktien, sondern sich aus dem Basistrend am Aktienmarkt ergebende Risiken im Fokus der Betrachtung. Über das Aktienkursrisiko erfolgt eine vierteljährliche Risikoberichterstattung.

Adressenausfallrisiko

Im Bereich des Adressenausfallrisikos erfasst die Müritz-Sparkasse primär das Kreditrisiko aus Kundenverbindungen, welches aufgrund einer Bonitätsveränderung oder des Ausfalls eines Kreditnehmers eintritt. Darüber hinaus beziehen wir das Emittenten- und Kontrahentenrisiko sowie das Beteiligungsrisiko in die Risikobetrachtung ein. Unter dieser Risikokategorie wird auch das Strukturrisiko abgebildet, welches sich auf die Vermeidung von Risikokonzentrationen innerhalb der mit Adressenausfallrisiken behafteten Bankportfolien richtet.

Obwohl sich im Beteiligungsportfolio der Müritz-Sparkasse ausschließlich Verbundbeteiligungen befinden und trotz des im Vergleich zu den Kundenforderungen deutlich niedrigeren Volumens, ist das Adressenausfallrisiko in diesem Bereich von nicht mehr nur geringer Bedeutung. Die darauf abgestimmte Risikosteuerung legen wir in Punkt 8 dieses Offenlegungsberichtes gesondert dar.

Das Kreditrisiko in seinen spezifischen Ausprägungen Ausfall- und Bonitätsrisiko wird über die Auswahl der Vertragspartner unter Beachtung hoher Bonitätsanforderungen gesteuert. Die Müritz-Sparkasse wendet bei der Bonitätsbeurteilung ein vom DSGV entwickeltes einheitliches 18-stufiges Risikoklassifizierungsverfahren der Sparkassenorganisation an. Die Analyse der Zahlungsfähigkeit der Kreditnehmer hinsichtlich Zins- und Tilgungsleistungen wird regelmäßig vorgenommen und sorgt für die notwendige Aktualität. Die Risikobegrenzung auf Einzelengagementebene erfolgt durch die Nutzung eines Risikofrüherkennungsverfahrens und -prozesses. Das Kreditrisikopotenzial ist durch ein Risikolimit begrenzt, dessen Einhaltung vierteljährlich überwacht wird. Die Kreditrisikosteuerung erfolgt auch durch die Beschaffung von Sicherheiten. Risikoabschirmung wird darüber hinaus in Form von Einzel- und Pauschalwertberichtigungen sowie freiwilliger Risikovorsorge (Vor-

sorgereserven nach § 340f Abs. 1 HGB und § 26a KWG a. F.) vorgenommen. Über das Adressenausfallrisiko im Kundenkreditgeschäft erfolgt eine vierteljährliche Risikoberichterstattung.

Das Emittenten- und Kontrahentenrisiko wird durch sorgfältige Auswahl der Vertragspartner, deren Wertpapiere wir erwerben bzw. mit denen wir Handelsgeschäfte betreiben, unter Beachtung hoher Rating-Standards begrenzt. Mindestens jährlich wird eine Bonitätsbeurteilung der Emittenten und Kontrahenten durchgeführt. Die Zusammenfassung aller bonitätsrelevanten Informationen und der Ergebnisse der Bilanzanalyse erfolgt in einem Bericht an den Vorstand. Im Rahmen der handelstäglichen Berichterstattung über Handelsgeschäfte nehmen wir die Quantifizierung des Emittenten- und Kontrahentenrisikos vor. Die Risikosteuerung und -begrenzung erfolgt emittentenbezogen auf Basis von Gruppen verbundener Kunden sowie über Adresslimite auf Gesamtbankebene auf Basis eines weiteren turnusmäßigen Risikoberichts.

Die Vermeidung von Risikokonzentrationen wird durch den Steuerungsansatz der Risikodiversifikation gewährleistet. Danach erfolgt die Portfoliosteuerung nach Größenklassen-, Branchen- und Risikostrukturen innerhalb der in der Kreditrisikostategie verankerten risikobegrenzenden Vorgaben und Limite, deren Angemessenheit und Einhaltung vierteljährlich überwacht wird.

Liquiditätsrisiko

Die Steuerung und Überwachung des Liquiditätsrisikos richtet sich primär auf die bedarfsgerechte Bereitstellung angemessener liquider Mittel zur Erfüllung bestehender Zahlungsverpflichtungen, ggf. auch unter Nutzung bestehender Refinanzierungsmöglichkeiten sowie auf die Strukturierung unserer Eigenanlagen zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit.

Das operative Liquiditätsmanagement orientiert sich gegenwärtig an der geschäftstäglichen Liquiditätsdisposition einschließlich der jährlichen Liquiditätsplanung und der bankenaufsichtsrechtlichen Liquiditätsverordnung sowie der Kennziffer LCR. Für die Messung, Analyse und Steuerung des strategischen Liquiditätsrisikos kommt ein Verfahren auf der Grundlage von Zahlungsstrombilanzen zum Einsatz, die unter Annahme unterschiedlich intensiver Zu- und Abfluss-Fiktionen erstellt werden. Aufgrund der Einordnung des Liquiditätsrisikos als wesentliches Risiko schließt sich eine vierteljährliche Messung, Analyse und Steuerung an. Die Ergebnisse werden in einem Risikobericht zusammengefasst.

Operationelles Risiko

In dieser Risikokategorie verfolgt die Müritz-Sparkasse weitgehend eine Strategie der Vermeidung, die sich z. B. in einem umfassenden Kontrollsystem, in der Kompetenzgestaltung sowie in Arbeitsanweisungen und Notfallkonzepten für besonders sensible Geschäftsprozesse und Bereiche oder im Abschluss von Versicherungen (Übertragung der Risiken auf Dritte) widerspiegelt. Die Begrenzung der rechtlichen Risiken erfolgt durch den Einsatz standardisierter Vordrucke und Verträge. IT-Risiken werden in einem Maßnahmenplan erfasst und durch die Implementierung des Informationssicherheitsmanagementsystems unter Einsatz der Anwendung „Sicherer IT-Betrieb“ eingeschränkt.

Operationelle Risiken werden in ihrer Gesamtheit durch ein pauschaliertes Limit in der Risikotragfähigkeit und durch die aufsichtsrechtliche Eigenmittelunterlegung ausreichend begrenzt.

Die Steuerung und Überwachung zukünftig erwarteter operationeller Risiken erfolgt im Rahmen einer einmal jährlich durchzuführenden Risikoinventur mittels Risikoindikatoren. Die eingetretenen Schadensfälle weist die Müritz-Sparkasse unter Berücksichtigung einer Bagatellgrenze in einer Schadensfalldatenbank innerhalb einer vom DSGVO entwickelten und durch die Sparkassen Rating und

Risikosysteme GmbH (SR GmbH) in OSPlus bereitgestellten Software nach. Egetretene Schadensfälle werden hinsichtlich ihrer Ursache analysiert.

Die Ergebnisse beider Risikomess- und -steuerungsmethoden werden in einem vierteljährlichen Bericht (einmal jährlich erweitert um die Ergebnisse der Risikoinventur) zusammengefasst und hinsichtlich ihrer Relevanz und betriebswirtschaftlichen Tragweite beurteilt. Aufgrund der getroffenen Vorkehrungen zur Risikovermeidung sowie des bestehenden Versicherungsschutzes sind die operationellen Risiken zurzeit und zukünftig von untergeordneter Bedeutung für die wirtschaftliche Lage der Müritz-Sparkasse.

2.2 Angaben zur Unternehmensführung (Art. 435 (2) CRR)

Informationen zu Mandaten des Leitungsorgans

	Anzahl der Leitungsfunktionen	Anzahl der Aufsichtsfunktionen
Ordentliche Mitglieder des Vorstands	0	1
Ordentliche Mitglieder des Verwaltungsrats	0	2

Tabelle: Anzahl der von Mitgliedern des Leitungsorgans bekleideten Leitungs- und Aufsichtsfunktionen zum 31. Dezember 2016 (Art. 435 (2) Buchstabe a) CRR)

In den Angaben sind die Mandate aufgeführt, für deren Wahrnehmung gemäß §§ 25c und 25d KWG Beschränkungen bestehen. Die jeweiligen Leitungs- und Aufsichtsfunktionen im eigenen Institut sind nicht mitgezählt.

Auswahl- und Diversitätsstrategie für die Mitglieder des Leitungsorgans (Art. 435 (2) Buchstaben b) und c) CRR)

Die Regelungen für die Auswahl der Mitglieder des Vorstands sowie des Verwaltungsrats sind, neben den gesetzlichen Regelungen, im KWG und im Sparkassengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern, in der Satzung sowie der Geschäftsordnung für den Vorstand bzw. den Verwaltungsrat der Sparkasse enthalten.

Danach bestellt der Verwaltungsrat die Mitglieder des Vorstands für höchstens sechs Jahre und bestimmt den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Aus wichtigem Grund kann der Verwaltungsrat die Bestellung widerrufen. Bei der Neubesetzung des Vorstands achtet der Verwaltungsrat darauf, dass die Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen der Mitglieder des Vorstands ausgewogen sind. Darüber hinaus werden bei den Entscheidungen die Vorgaben des Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) sowie das Landesbehindertengleichstellungsgesetz M-V beachtet. Bei gleicher Eignung erfolgt die Besetzung von Vorstandspositionen entsprechend des Gleichstellungsgesetzes mit einem Vertreter des unterrepräsentierten Geschlechts.

Der regionale Sparkassenverband unterstützt den Verwaltungsrat bei der Ermittlung von geeigneten Bewerbern für die Besetzung des Vorstandspostens. Dabei wird insbesondere Wert auf die persönliche Zuverlässigkeit sowie die fachliche Eignung gelegt. Die fachliche Eignung setzt voraus, dass in ausreichendem Maß theoretische (abgeschlossenes Fach- / Hochschulstudium oder vergleichbare Qualifikation und praktische (z. B. mehrjährige Berufserfahrung im einschlägigen Bereich, Fachkenntnisse, Führungserfahrung, Kreditentscheidungskompetenz)) vorhanden ist. Die Vorgaben des BaFin-Merkblatts für die Prüfung der fachlichen Eignung und Zuverlässigkeit von Geschäftsleitern werden beachtet. Die Mitglieder des Vorstands verfügen über eine langjährige Berufserfahrung sowie umfangreiche Fachkenntnisse und Fähigkeiten in der Kreditwirtschaft.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats der Sparkasse werden im Wesentlichen durch den Landkreis Mecklenburgische Seenplatte als Träger der Müritz-Sparkasse entsandt. Daneben werden weitere Mitglieder des Verwaltungsrats (Bedienstetenvertreter) auf der Grundlage des Sparkassengesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern durch die Arbeitnehmer gewählt. Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind ehrenamtlich tätig. Vorsitzender des Verwaltungsrats ist der Landrat des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte. Die Mitglieder des Verwaltungsrats haben Schulungen an der Sparkassenakademie besucht bzw. verfügen über langjährige Berufserfahrung als Mitarbeiter der Sparkasse, so dass ausreichende Kenntnisse und Sachverstand für die Tätigkeit im Verwaltungsrat der Sparkasse vorhanden sind. Die Vorgaben des BaFin-Merkblatts zur Kontrolle der Mitglieder von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen werden beachtet. Aufgrund dieser sparkassenrechtlichen Gegebenheiten ist die Festlegung und Umsetzung einer eigenständigen Diversitätsstrategie für den Verwaltungsrat nicht möglich.

Angaben zum Risikoausschuss (Art. 435 (2) Buchstabe d) CRR)

Die entsprechenden Aufgaben werden durch den gesamten Verwaltungsrat wahrgenommen.

Informationsfluss an das Leitungsorgan bei Fragen des Risikos (Art. 435 (2) Buchstabe e) CRR)

Die Informationen zur Risikoberichterstattung an den Vorstand sowie den Verwaltungsrat sind unter Gliederungspunkt 2 Risikomanagement (Art. 435 CRR) offengelegt. Der Verwaltungsrat der Müritz-Sparkasse ist im Jahr 2016 zu fünf Sitzungen zusammengekommen. Vierteljährlich wurde der Verwaltungsrat über die Risikosituation der Müritz-Sparkasse informiert.

3 Eigenmittel (Art. 437 CRR)

3.1 Eigenkapitalüberleitungsrechnung

(Angaben gemäß Art. 437 (1) Buchstabe a) CRR i. V. m. Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013)

Die in der CRR geforderte vollständige Abstimmung der aufsichtsrechtlichen Kapitalposten mit den relevanten Bilanzposten ist in der folgenden Tabelle dargestellt:

Handelsbilanz zum 31.12.2016		Überleitung		Eigenmittel zum Meldestichtag 31.12.2016		
Passivposition		Bilanzwert		Hartes Kernkapital	Zusätzliches Kernkapital	Ergänzungskapital
		Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
9.	Nachrangige Verbindlichkeiten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
10.	Genussrechtskapital	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
11.	Fonds für allgemeine Bankrisiken	19.607.000,00	7.000,00 1) 1.980.000,00 2)	17.620.000,00	0,00	0,00
12.	Eigenkapital					
	a) gezeichnetes Kapital	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	b) Kapitalrücklage	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	c) Gewinnrücklagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	ca) Sicherheitsrücklage	40.506.648,93	0,00	40.506.648,93	0,00	0,00
	cb) andere Rücklagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	d) Bilanzgewinn	995.681,95	995.681,95 3)	0,00	0,00	0,00
Sonstige Überleitungskorrekturen						
Allgemeine Kreditrisikoanpassungen (Art. 62c CRR) *)				0,00	0,00	2.000.000,00
Unternehmen der Finanzbranche (Art. 66 CRR)				0,00	0,00	0,00
Immaterielle Vermögensgegenstände (Art. 36 CRR)				-200.000,00	0,00	0,00
Übergangsvorschriften (Art. 476 bis 478, 481 CRR)				0,00	0,00	0,00
				57.926.648,93	0,00	2.000.000,00
1) Keine Anrechnung des Sonderpostens nach § 340e Abs. 4 HGB						
2) Anrechnung der Zuführung erst nach Feststellung der Bilanz im Folgejahr möglich						
3) Anrechnung des Bilanzgewinns erst nach Feststellung der Bilanz im Folgejahr möglich						
*) Als Ergänzungskapital angerechnete Vorsorgereserven nach § 340f HGB						

Tabelle: Eigenkapital-Überleitungsrechnung

Die Daten entstammen den Bilanzpositionen des geprüften Jahresabschlusses 2016 sowie den aufsichtsrechtlichen Meldungen zu den Eigenmitteln per 31.12.2016.

3.2 Hauptmerkmale sowie vollständige Bedingungen der begebenen Kapitalinstrumente

(Angaben gemäß Art. 437 (1) Buchstaben b) und c) CRR i. V. m. Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013)

Die Müritz-Sparkasse hat keine anerkennungsfähigen Kapitalinstrumente begeben.

3.3 Art und Beträge der Eigenmittelelemente

(Angaben gemäß Artikel 437 (1) Buchstaben d) und e) CRR i. V. m. Anhang VI der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013)

Eine detaillierte Aufstellung der Eigenmittelelemente ist der Anlage I zum Offenlegungsbericht zu entnehmen.

Art. 437 (1) Buchstabe f) CRR findet keine Anwendung.

4 Eigenmittelanforderungen (Art. 438 CRR)

Qualitative Angaben (Art. 438 Buchstabe a) CRR)

Die Angemessenheit der Eigenmittel der Müritz-Sparkasse richtet sich nach den Vorschriften der CRR.

Gemäß Artikel 465 CRR i. V. m. § 23 SolvV musste zum Berichtsstichtag die harte Kernkapitalquote mindestens 4,5 Prozent und die Kernkapitalquote mindestens 6,0 Prozent betragen. Zum Meldestichtag Dezember 2016 betrug die Kernkapitalquote der Müritz-Sparkasse 18,1 Prozent sowie die Gesamtkennziffer 18,7 Prozent.

Die Unterlegung des Adressenausfallrisikos erfolgt nach der Methodik des Kreditrisikostandardansatzes. Für sämtliche Marktrisiken werden die aufsichtsrechtlichen Standardmethoden angewendet. Der Unterlegungsbetrag für das operationelle Risiko wird nach dem Basisindikatoransatz ermittelt.

Für die interne Risikosicht hat die Müritz-Sparkasse Marktpreis-, Adressenausfall- und Liquiditäts- und operationelle Risiken als wesentliche Risiken identifiziert und in den Risikosteuerungs- und -managementprozess eingebunden.

Die Müritz-Sparkasse nimmt das Management aller wesentlichen Risiken auf Basis einer Risikotragfähigkeitsbetrachtung vor. Ihre Begrenzung erfolgt durch das Risikodeckungspotenzial bzw. die Risikodeckungsmasse im Plan- und Risiko-Szenario. Der Vorstand legt im Rahmen der Risikostrategie die Komponenten sowie die Höhe der Risikodeckungsmasse fest, welche zur Abschirmung der Risiken dienen bzw. dient. Auf der Grundlage plausibler und risikogerechter Annahmen wird die Höhe des jeweiligen Risikobetrages ermittelt und ein Limit für die Planungsperiode abgeleitet.

Für alle wesentlichen Risikoarten werden sowohl erwartete als auch Risiko-Szenarien berücksichtigt. Auf diese Weise stellt die Müritz-Sparkasse sicher, dass zur Abschirmung der potenziellen Risiken jederzeit ausreichendes Eigenkapital vorhanden ist.

Die Berechnung der Auslastungsbeträge der Risikotragfähigkeit erfolgt für die Marktpreisrisiken auf Basis verschiedener Szenarien, wobei die von der Müritz-Sparkasse prognostizierte Zins- und Konjunkturentwicklung die Basis dieser Szenarien bildet. Darüber hinaus werden die Auswirkungen von Zinsschocks und historischen Zinsentwicklungen in die Risikodarstellung einbezogen.

Im Bereich der Adressenausfallrisiken entsprechen die Auslastungsbeträge der Risikotragfähigkeit den Ergebnissen der unterjährigen Kundenforderungsbewertung unter handelsrechtlichen Gesichtspunkten. Bei der szenariogestützten Bestimmung der Adressenausfallrisiken berücksichtigt die Müritz-Sparkasse aktuelle Entwicklungen im Kundenkreditportfolio und nimmt Vergangenheitsbetrachtungen anhand eigener Zeitreihen vor. Für die Bestimmung der Adressenausfallrisiken bei den Emittenten und Kontrahenten sowie Beteiligungen werden extern bereitgestellte Ausfallwahrscheinlichkeiten herangezogen.

Für das Management der Liquiditätsrisiken verfügt die Müritz-Sparkasse über ein internes Liquiditätsmanagementsystem, das Zahlungsverpflichtungen und die dafür vorhandenen Zahlungsmittel dynamisch betrachtet und dabei auch Stress-Szenarien berücksichtigt. Somit ist die jederzeitige Zahlungsfähigkeit der Müritz-Sparkasse gesichert.

Die Berücksichtigung des operationellen Risikos im Rahmen der Risikotragfähigkeitsbetrachtung erfolgt auf Basis von Erfahrungswerten tatsächlich eingetretener Schadensfälle. Im Risiko-Szenario verwendet die Müritz-Sparkasse einen Ansatz auf historischer Basis. Dabei wird nicht nur auf die eigene Schadensfallhistorie abgestellt sondern auf die Schadensfalldatenbank des gemeinsamen Datenpoolings des DSGV. In die Berechnung geht generell der Bruttoschadenswert ein. Um eine Vergleichbarkeit der Schadensfälle sicherzustellen, wird eine Dreiteilung nach Institutsgröße anhand der durchschnittlichen Bilanzsumme vorgenommen. Es wird je operationeller Schadenskategorie (Infra-

struktur, Mitarbeiter, Interne Verfahren, Externe Einflüsse) das 95-Prozent-Quantil ermittelt und als aggregierter Wert im Risiko-Szenario verwendet.

Zusätzlich erfolgt die vierteljährliche Durchführung von Stresstests für alle als wesentlich eingestufte Risiken. Mit der Betrachtung der Stresstests werden zusätzliche Erkenntnisse über die Anfälligkeit gegenüber außergewöhnlichen, aber plausibel möglichen Ereignissen gewonnen. Die Ergebnisse fließen in die Risikoberichterstattung zur Überprüfung der Risikotragfähigkeit ein. Dabei steht jeweils die Auswirkung des „Stressfalls“ auf ein Risiko in Kombination mit den Risiko-Szenario-Ergebnissen der verbleibenden wesentlichen Risiken im Vordergrund. Für die Risikoberechnungen wurden grundsätzlich Annahmen für historische und hypothetische Szenarien je wesentlichem Risiko getroffen. Bei der Festlegung der Risikoparameter wurde darauf eingegangen, wann welche Szenarien sinnvoll eingesetzt werden können, um zu einer betriebswirtschaftlichen Mehr-Erkenntnis zu gelangen. Es erfolgt keine Limitierung der Stresstest-Ergebnisse. Zur kritischen Reflexion der Stresstest-Ergebnisse wird ein Bezug zur Risikotragfähigkeit hergestellt, indem die Auswirkungen auf die Gesamtkennziffer gemäß CRR bei beginnendem Eigenmittel-Verbrauch dargestellt werden. Der Fokus der Betrachtung und Beurteilung liegt dabei auf dem Erreichen bzw. Unterschreiten der bankenaufsichtlich vorgegebenen Gesamtkennziffer gemäß CRR von mindestens 8,625 Prozent bzw. nach eigener Definition zzgl. eines Sicherheitsaufschlags von 3,0 Prozentpunkten. Mit der dritten MaRisk-Novelle war eine Erweiterung der bisherigen „regulären Stresstests“ um inverse Stresstests sowie das Szenario „schwerer konjunktureller Abschwung“ verbunden. Im Gegensatz zu den „regulären Stresstests“ steht bei inversen Stresstests das Ergebnis am Anfang der Analyse fest. Durch rekursives Vorgehen werden die Szenarien und Parameterveränderungen gesucht, die zu einem bestimmten Ergebnis führen, welches als „Gefährdung der Überlebensfähigkeit des Instituts“ definiert ist. Für inverse Stresstests wird daher abweichend zum sonstigen Vorgehen eine Gesamtkennzahl gemäß CRR von 9,0 Prozent als Ergebnisgröße festgesetzt.

Art. 438 Buchstabe b) CRR besitzt für die Müritz-Sparkasse keine Relevanz.

Quantitative Angaben (Art. 438 Buchstaben c) bis f) CRR)

Eigenmittelanforderungen per 31.12.2016	Betrag
	(Euro)
Kreditrisiko	
Standardansatz	
Zentralstaaten oder Zentralbanken	0,00
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	0,00
Öffentliche Stellen	9.143,28
Multilaterale Entwicklungsbanken	0,00
Internationale Organisationen	0,00
Institute	1.419.979,69
Unternehmen	10.584.898,09
Mengengeschäft	1.460.091,10
Durch Immobilien besicherte Positionen	2.956.221,00
Ausgefallene Positionen	520.380,34
Mit besonders hohen Risiken verbundene Positionen	0,00
Positionen in Form von gedeckten Schuldverschreibungen	65.561,50
Verbriefungspositionen	0,00
Institute und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	0,00
Investmentfonds (OGAW-Fonds)	3.013.050,37
Beteiligungspositionen	1.355.295,55
Sonstige Posten	343.771,47
Marktrisiko des Handelsbuchs	
Standardansatz	0,00
Interner Modellansatz	0,00
Fremdwährungsrisiko	
Netto-Fremdwährungsposition	935.750,48
Abwicklungsrisiko	
Abwicklungs- / Lieferrisiko	0,00
Warenpositionsrisiko	
Laufzeitbandverfahren	0,00
Vereinfachtes Verfahren	0,00
Erweitertes Laufzeitbandverfahren	0,00
Operationelle Risiken	
Basisindikatoransatz	2.932.633,25
Standardansatz	0,00
Fortgeschrittener Messansatz (AMA)	0,00
CVA Risiko	
Abwicklungs- / Lieferrisiko	18.944,12

Tabelle: Eigenmittelanforderungen nach Risikoarten und Risikopositionsklassen

5 Kapitalpuffer (Art. 440 CRR)

Die Ermittlung des institutsindividuellen antizyklischen Kapitalpuffers erfolgte nach den aufsichtlichen Vorgaben. Die folgenden Tabellen stellen die geographische Verteilung der für die Berechnung des Kapitalpuffers wesentlichen Kreditrisikopositionen zum 31. Dezember 2016 dar.

ISO-Alpha-2-Code	Allgemeine Kreditrisikopositionen		Risikoposition im Handelsbuch		Verbriefungsrisikoposition		Eigenmittelanforderungen				Gewichtungen der Eigenmittelanforderungen	Quote des antizyklischen Kapitalpuffers
	Risikopositionswert (SA)	Risikopositionswert (IRB)	Summe der Kauf- und Verkaufposition im Handelsbuch	Wert der Risikoposition im Handelsbuch (interne Modelle)	Risikopositionswert (SA)	Risikopositionswert (IRB)	Davon: Allgemeine Kreditrisikopositionen	Davon: Risikopositionen im Handelsbuch	Davon: Verbriefungsrisikopositionen	Summe		
	Mio. EUR											
DE	326,4						17,4			17,4	0,91	0,000
FR	3,3						0,2			0,2	0,01	0,000
NL	3,1						0,2			0,2	0,01	0,000
IT	0,8						0,0			0,0	0,00	0,000
IE	0,6						0,0			0,0	0,00	0,000
DK	0,2						0,0			0,0	0,00	0,000
GR	0,4						0,0			0,0	0,00	0,000
PT	0,2						0,0			0,0	0,00	0,000
XC	0,6						0,0			0,0	0,00	0,000
BE	1,0						0,1			0,1	0,00	0,000
LU	0,6						0,0			0,0	0,00	0,000
NO	0,3						0,0			0,0	0,00	1,500
SE	0,8						0,1			0,1	0,00	1,500
FI	0,4						0,0			0,0	0,00	0,000
AT	1,3						0,1			0,1	0,00	0,000
CH	0,7						0,0			0,0	0,00	0,000
TR	0,7						0,0			0,0	0,00	0,000
PL	1,3						0,1			0,1	0,00	0,000
CZ	0,6						0,0			0,0	0,00	0,000
HU	0,5						0,0			0,0	0,00	0,000
RU	6,3						0,2			0,2	0,01	0,000
KZ	0,1						0,0			0,0	0,00	0,000
GB	3,7						0,3			0,3	0,01	0,000
ZA	0,1						0,0			0,0	0,00	0,000
US	1,9						0,1			0,1	0,01	0,000
CA	0,1						0,0			0,0	0,00	0,000
MX	0,2						0,0			0,0	0,00	0,000
KY	0,1						0,0			0,0	0,00	0,000
VG	0,1						0,0			0,0	0,00	0,000
IN	0,1						0,0			0,0	0,00	0,000
SG	0,1						0,0			0,0	0,00	0,000
JP	0,1						0,0			0,0	0,00	0,000
HK	0,1						0,0			0,0	0,00	0,625
AU	0,3						0,0			0,0	0,00	0,000
TOTAL	357,4						19,1			19,1		

Tabelle: Geografische Verteilung der für die Berechnung des antizyklischen Kapitalpuffers wesentlichen Kreditrisikopositionen



Institutsspezifischer antizyklischer Kapitalpuffer per 31.12.2016	
Gesamtforderungsbetrag (in Mio. EUR)	320,2
Institutsspezifische Quote des antizyklischen Kapitalpuffers	0,00
Anforderung an den institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffer (in Mio. EUR)	0,0

Tabelle: Höhe des institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffers

6 Kreditrisikoanpassungen (Art. 442 CRR)

6.1 Angaben zur Struktur des Kreditportfolios

(Angaben gemäß Art. 442 Buchstaben c) bis f) CRR)

Gesamtbetrag der Risikopositionen

Die Ermittlung des Gesamtbetrags der Risikopositionen erfolgt nach aufsichtlichen Vorgaben. Die bilanziellen und außerbilanziellen Geschäfte werden jeweils mit ihren Buchwerten (nach Abzug der Risikovorsorge) gemäß Artikel 111 CRR ausgewiesen. Die Müritz-Sparkasse ist keine derivativen Finanzgeschäfte zu Zwecken der Absicherung, zur Aktiv-Passivsteuerung des allgemeinen Zinsänderungsrisikos sowie im Rahmen ihrer Handelsaktivitäten eingegangen.

Der Gesamtbetrag der Risikopositionen zum Meldestichtag in Höhe von 822,8 Mio. Euro setzt sich aus sämtlichen bilanziellen und außerbilanziellen Geschäften mit einem Adressenausfallrisiko gemäß Artikel 112 CRR mit Ausnahme der Beteiligungsrisikopositionen zusammen.

Die nachfolgende Übersicht enthält den Gesamtbetrag der Risikopositionen aufgeschlüsselt nach den für den KSA vorgegebenen Risikopositionsklassen. Die Aufschlüsselung des Gesamtbetrags der Risikopositionen ist in Jahresdurchschnittswerten angegeben.

Jahresdurchschnittsbetrag der Risikopositionen per 31.12.2016	Betrag
	Mio. EUR
Zentralstaaten oder Zentralbanken	4,9
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	193,1
Öffentliche Stellen	12,4
Multilaterale Entwicklungsbanken	1,5
Internationale Organisationen	0,0
Institute	227,5
Unternehmen	133,9
Mengengeschäft	25,9
Durch Immobilien besicherte Positionen	115,1
Ausgefallene Positionen	6,1
Mit besonders hohen Risiken verbundene Positionen	0,0
Positionen in Form von gedeckten Schuldverschreibungen	8,2
Institute und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	0,0
Investmentfonds (OGA-Fonds)	53,1
Sonstige Posten	13,5
Gesamt	795,2

Tabelle: Gesamtbetrag der Risikopositionen nach Risikopositionsklassen

Geografische Verteilung der Risikopositionen

Die Sparkasse ist ein regional tätiges Unternehmen. Da der weit überwiegende Anteil der Risikopositionen (98,6 Prozent) auf Deutschland entfällt, wurde unter Wesentlichkeitsgesichtspunkten auf eine geografische Aufgliederung (gemäß Art. 442 Buchstabe d) CRR) verzichtet.

Aufschlüsselung der Risikopositionen nach Hauptbranchen

Die Sparkasse ordnet jedem Kunden eine Branche nach der Systematik der Wirtschaftszweige zu. Diese Branchen werden gruppiert und zu Schuldnergruppen zusammengefasst offengelegt (Art. 442 Buchstabe e) CRR).

Verteilung der Risikopositionswerte nach Schuldnergruppen per 31.12.2016	Banken	Offene Investmentvermögen inkl. Geldmarktfonds	öffentliche Haushalte	Unternehmen und wirtschaftlich selbständige Privatpersonen	Privatpersonen	Organisationen ohne Erwerbszweck	Sonstige
	Mio. EUR						
Zentralstaaten oder Zentralbanken	5,2	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	0,0	0,0	189,8	0,0	0,0	0,0	0,0
Öffentliche Stellen	11,0	0,0	0,0	0,6	0,0	0,0	0,0
Multilaterale Entwicklungsbanken	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Internationale Organisationen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Institute	246,4	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Unternehmen	0,0	0,0	0,0	96,3	46,7	6,5	0,0
davon KMU	0,0	0,0	0,0	96,3	0,0	6,5	0,0
Mengengeschäft	0,0	0,0	0,0	6,1	19,7	0,0	0,0
davon KMU	0,0	0,0	0,0	6,1	0,0	0,0	0,0
Durch Immobilien besicherte Positionen	0,0	0,0	0,0	37,3	76,1	0,0	0,2
davon KMU	0,0	0,0	0,0	37,3	0,0	0,0	0,2
Ausgefallene Positionen	0,0	0,0	0,0	4,0	1,1	0,0	0,0
Mit besonders hohen Risiken verbundene Positionen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Positionen in Form von gedeckten Schuldverschreibungen	8,2	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Institute und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Investmentfonds (OGA-Fonds)	0,0	54,6	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Sonstige Posten	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	13,1
Gesamt	270,8	54,6	189,8	144,3	143,6	6,5	13,3

Tabelle: Risikopositionen nach Schuldnergruppen

Verteilung der Risikopositionswerte nach Branchen per 31.12.2016	Unternehmen und wirtschaftlich selbständige Privatpersonen									
	Land- und Forstwirtschaft, Fischerei und Aquakultur	Energie- und Wasserversorgung, Entsorgung, Bergbau und Gewinn- nung von Steinen und Erden	Verarbeitendes Gewerbe	Baugewerbe	Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen	Verkehr und Lagerei, Nachrichtenübermittlung	Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	Grundstücks- und Wohnungswesen	Sonstiges Dienstleistungsgewerbe	Sonstige
	Mio. EUR									
Öffentliche Stellen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,6	0,0	0,0
Unternehmen	4,4	1,3	2,1	10,2	11,9	0,9	1,0	22,9	41,6	0,0
davon: KMU	4,4	1,3	2,1	10,2	11,9	0,9	1,0	22,9	41,6	0,0
Mengengeschäft	0,2	0,1	0,4	2,0	0,8	0,3	0,1	0,2	2,0	0,0
davon: KMU	0,2	0,1	0,4	2,0	0,8	0,3	0,1	0,2	2,0	0,0
Durch Immobilien besicherte Positionen	1,7	0,1	2,2	8,0	4,6	0,7	0,9	10,0	9,2	0,0
davon: KMU	1,7	0,1	2,2	8,0	4,6	0,7	0,9	10,0	9,2	0,0
Ausgefallene Positionen	0,1	0,0	0,4	0,6	0,4	0,0	0,0	0,1	2,3	0,0
Mit besonders hohen Risiken verbundene Positionen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Institute und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Sonstige Posten	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Gesamt	6,4	1,5	5,1	20,8	17,7	1,9	2,0	33,8	55,1	0,0

Tabelle: Risikopositionen nach Branchen

Aufschlüsselung der Risikopositionen nach Restlaufzeiten

Bei den Restlaufzeiten (Offenlegung gemäß Art. 442 Buchstabe f) CRR) handelt es sich um vertragliche Restlaufzeiten.

Restlaufzeiten per 31.12.2016	< 1 Jahr	1 Jahr bis 5 Jahre	> 5 Jahre
	Mio. EUR		
Zentralstaaten oder Zentralbanken	0,0	0,0	5,2
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	10,5	43,8	135,5
Öffentliche Stellen	0,1	3,0	8,5
Multilaterale Entwicklungsbanken	0,0	0,0	0,0
Internationale Organisationen	0,0	0,0	0,0
Institute	0,1	195,2	51,1
Unternehmen	0,2	7,1	142,2
Mengengeschäft	0,0	4,7	21,1
Durch Immobilien besicherte Positionen	0,1	8,1	105,4
Ausgefallene Positionen	0,1	0,1	4,9
Mit besonders hohen Risiken verbundene Positionen	0,0	0,0	0,0
Positionen in Form von gedeckten Schuldverschreibungen	0,0	8,2	0,0
Institute und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	0,0	0,0	0,0
Investmentfonds (OGA-Fonds)	0,0	0,0	54,6
Sonstige Posten	0,0	0,0	13,1
Gesamt	11,1	270,2	541,6

Tabelle: Risikopositionen nach Restlaufzeiten

6.2 Angaben zu überfälligen sowie notleidenden Positionen und zur Risikovorsorge

(Angaben gemäß Art. 442 Buchstaben a) und b) sowie g) bis i) CRR)

Definition überfälliger und notleidender Forderungen

Eine Forderung gilt als „überfällig“, wenn Verbindlichkeiten eines Schuldners mehr als 90 aufeinander folgende Tage in Verzug sind und sie nicht bereits als „notleidend“ eingestuft sind. Dieser Verzug wird bei der Sparkasse nach Artikel 178 CRR für alle Risikopositionsklassen kreditnehmerbezogen ermittelt.

„Notleidende Kredite“ sind Forderungen, für die Maßnahmen der Risikovorsorge wie Wertberichtigungen, Rückstellungen mit Wertberichtigungscharakter oder Teilabschreibungen getroffen wurden bzw. die sich in Abwicklung befinden.

Ansätze und Methoden zur Bestimmung der Risikovorsorge

Die Müritz-Sparkasse verfügt über Steuerungsinstrumente, um frühzeitig Adressenausfallrisiken bei Kreditengagements zu erkennen, zu steuern, zu bewerten und im Jahresabschluss durch Risikovorsorge (Einzelwertberichtigungen, Rückstellungen, Pauschalwertberichtigungen) abzuschirmen.

Für die handelsrechtliche Bewertung der Forderungen an Kunden im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 wurde dem akuten Ausfallrisiko durch die Bildung von Einzelwertberichtigungen Rechnung getragen. Auf den latent gefährdeten Forderungsbestand wurden angemessene Pauschalwertberichtigungen berücksichtigt, basierend auf den Erfahrungswerten der Vergangenheit. Die Mindesthöhe der Pauschalwertberichtigung wird entsprechend dem Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 10. Januar 1994 sowie in Anlehnung an die BFA-Stellungnahme 1/1990 des IDW ermittelt. Soweit die Gründe für eine Wertberichtigung nicht mehr bestehen, sind Zuschreibungen (Wertaufholungen) bis zu den Zeit- bzw. Nominalwerten vorgenommen worden. Darüber hinaus bestehen Vorsorgereserven für allgemeine Bankrisiken nach § 340f Abs. 1 HGB und § 26a KWG a. F. .

Die Kreditengagements werden regelmäßig dahingehend überprüft, ob Risikovorsorgebedarf besteht. Soweit uns Informationen vorliegen, die auf eine Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse hinweisen, erfolgt eine außerordentliche Überprüfung. Die Höhe der im Einzelfall zu bildenden Risikovorsorge orientiert sich zum einen an der Wahrscheinlichkeit, mit der der Kreditnehmer seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht mehr nachkommen kann. Basis hierfür ist die Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse und das Zahlungsverhalten des Kunden.

Darüber hinaus erfolgt eine Bewertung der Sicherheiten mit ihrem wahrscheinlichen Realisationswert, um einschätzen zu können, welche Zahlungen nach Eintritt von Leistungsstörungen noch erwartet werden.

Die Wertberichtigungen, Rückstellungen und Direktabschreibungen werden per Beschluss kompetenzgerecht entschieden. Es erfolgt eine regelmäßige Überprüfung der Angemessenheit und ggf. daraus resultierende Anpassungen. Bei nachhaltiger Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers, die eine Kapitaldienstfähigkeit erkennen lassen oder bei einer zweifelsfreien Kreditrückführung aus vorhandenen Sicherheiten, erfolgt eine Auflösung der Risikovorsorge.

Die Erfassung, Fortschreibung und Auflösung der Risikovorsorge erfolgt bei der Müritz-Sparkasse in einer dafür verwendeten DV-Anwendung.

In den Arbeitsanweisungen sind die Berechnungsweisen sowie die Prozesse zur Genehmigung der Risikovorsorgen geregelt.

Notleidende und überfällige Risikopositionen nach Branchen und nach geografischen Gebieten

Die Nettozuführung zur Risikovorsorge im Kreditgeschäft betrug gemäß festgestelltem Jahresabschluss 2016 im Berichtszeitraum -0,2 Mio. Euro und setzt sich zusammen aus Zuführungen und Auflösungen. Direkt in die GuV übernommene Direktabschreibungen betragen im Berichtszeitraum 0,0 Mio. Euro, die Eingänge auf abgeschriebene Forderungen 0,1 Mio. Euro.

Auf eine Aufteilung der notleidenden und überfälligen Risikopositionen nach geografischen Gebieten wird aus Wesentlichkeitsgründen verzichtet, da über 99 Prozent der Position auf Deutschland entfallen.

Risikovorsorge nach Branchen per 31.12.2016	Gesamtbetrag notleidender Forderungen	Bestand EWB	Bestand PWB	Bestand Rückstellungen	Aufwendungen für EWB, PWB und Rückstellungen	Direktabschreibungen abzgl. Eingänge auf abgeschriebene Forderungen	Gesamtbetrag überfälliger Forderungen
	Mio. EUR						
Banken	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Öffentliche Haushalte	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Privatpersonen	1,3	0,7	0,0	0,0	0,1	0,0	0,3
Unternehmen und wirtschaftlich selbständige Privatpersonen, davon	5,4	1,3	0,0	0,1	-0,3	0,0	0,2
Land- und Forstwirtschaft, Fischerei und Aquakultur	0,2	0,2	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Energie- und Wasserversorgung, Entsorgung, Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Verarbeitendes Gewerbe	0,5	0,1	0,0	0,1	-0,1	0,0	0,1
Baugewerbe	0,7	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen	0,6	0,2	0,0	0,0	0,0	0,0	0,1
Verkehr und Lagerei, Nachrichtenübermittlung	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Grundstücks- und Wohnungswesen	0,2	0,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Sonstiges Dienstleistungsgewerbe	3,2	0,7	0,0	0,0	-0,2	0,0	0,0
Organisationen ohne Erwerbszweck	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Sonstige	0,0	0,0	0,3	0,0	0,0	0,1	0,0
Gesamt	6,7	2,0	0,3	0,1	-0,2	0,1	0,5

Tabelle: Notleidende und überfällige Risikopositionen nach Branchen

Entwicklung der Risikovorsorge

Risikovorsorge per 31.12.2016	Anfangsbestand	Zuführung	Auflösung	Inanspruchnahme	Wechselkurbedingte und sonstige Veränderung	Endbestand
	Mio. EUR					
Einzelwertberichtigungen	2,2	0,2	0,3	0,2	0,0	1,9
Rückstellungen	0,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,1
Pauschalwertberichtigungen	0,3	0,0	0,0	0,0	0,0	0,3
Summe spezifische Kreditrisikoanpassungen	2,6	0,2	0,3	0,2	0,0	2,3
Allgemeine Kreditrisikoanpassungen (als Ergänzungskapital angerechnete Vorsorgereserven nach § 340f HGB)	2,0					2,0

Tabelle: Entwicklung der Risikovorsorge

7 Inanspruchnahme von ECAI und ECA (Art. 444 CRR)

Zur Berechnung der regulatorischen Eigenmittelanforderungen für das Kreditrisiko verwendet die Müritz-Sparkasse die in der CRR für den KSA vorgegebenen Risikogewichte. Dabei dürfen für die Bestimmung der Risikogewichte Bonitätsbeurteilungen externer Ratingagenturen herangezogen werden. Die folgende Übersicht enthält die benannten, aufsichtsrechtlich anerkannten Ratingagenturen (ECAI) sowie die Risikopositionsklassen, für welche die Agenturen in Anspruch genommen werden (Exportversicherungsagenturen (ECA) wurden nicht benannt).

Risikopositionsklasse nach Artikel 112 CRR	Benannte Ratingagenturen / bzw. Exportversicherungsagenturen
Zentralstaaten oder Zentralbanken	Standard & Poor's, Moody's
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	Standard & Poor's, Moody's
Öffentliche Stellen	Standard & Poor's, Moody's
Multilaterale Entwicklungsbanken	Standard & Poor's, Moody's
Internationale Organisationen	Standard & Poor's, Moody's
Institute	Standard & Poor's, Moody's
Unternehmen	Standard & Poor's, Moody's
Positionen in Form von gedeckten Schuldverschreibungen	Standard & Poor's, Moody's
Verbriefungspositionen	k. A.
Investmentfonds (OGA-Fonds)	k. A.
Sonstige Posten	k. A.

Tabelle: Benannte Rating- bzw. Exportversicherungsagenturen je Risikopositionsklasse

Die Übertragung der Bonitätsbeurteilung einer Emission auf die Forderung erfolgt auf Basis eines systemtechnisch unterstützten Ableitungssystems, das mit den Anforderungen nach Artikel 139 CRR übereinstimmt. Grundsätzlich wird so jeder Forderung ein Emissionsrating oder - sofern dieses nicht vorhanden ist - ein Emittentenrating übertragen. Falls kein Rating zugeordnet werden kann, wird die Forderung wie eine unbeurteilte Risikoposition behandelt.

Das für die jeweilige Forderung anzuwendende Risikogewicht wird anhand der in der CRR vorgegebenen Bonitätsstufen ermittelt. Die Zuordnung der externen Bonitätsbeurteilungen zu den Bonitätsstufen erfolgt auf Basis der von der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde EBA veröffentlichten Standardzuordnung.

Risikopositionswerte nach Risikogewichten vor und nach Berücksichtigung von Kreditrisikominderung

Der Risikopositionswert bildet die Grundlage für die Bestimmung der Eigenmittelanforderungen für das Kreditrisiko. Die nachfolgende Tabelle zeigt die Risikopositionswerte aufgeschlüsselt nach Risikogewichten. Wie im Gliederungspunkt 9 Kreditrisikominderungstechniken (Art. 453 CRR) beschrieben, nutzt die Müritz-Sparkasse keine Kreditrisikominderungstechniken (KRMT) zur Minderung der aufsichtsrechtlichen Eigenkapitalanforderungen nach der CRR. Somit sind die Daten für die Risikopositionswerte vor und nach im KSA angerechneter Sicherheiten identisch.

Risikopositionswert je Risikopositionsklasse per 31.12.2016	Risikogewicht in Prozent											
	0 %	10 %	20 %	35 %	50 %	70 %	75 %	100 %	150 %	250 %	370 %	1.250 %
	Mio. EUR											
Zentralstaaten oder Zentralbanken	5,2	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	189,8	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Öffentliche Stellen	11,1	0,0	0,6	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Multilaterale Entwicklungsbanken	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Internationale Organisationen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Institute	210,9	0,0	0,1	0,0	35,5	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Unternehmen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	149,5	0,0	0,0	0,0	0,0
Mengengeschäft	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	25,8	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Durch Immobilien besicherte Positionen	0,0	0,0	0,0	113,5	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Ausgefallene Positionen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	2,1	2,9	0,0	0,0	0,0
Mit besonders hohen Risiken verbundene Positionen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Gedckte Schuldverschreibungen	0,0	8,2	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Verbriefungspositionen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Institute und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
OGA	0,0	0,0	0,0	18,3	0,0	0,0	14,0	22,3	0,0	0,0	0,0	0,0
Beteiligungspositionen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	16,9	0,0	0,0	0,0	0,0
Sonstige Posten	8,8	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	4,3	0,0	0,0	0,0	0,0
Gesamt	425,8	8,2	0,7	131,8	35,5	0,0	39,8	195,1	2,9	0,0	0,0	0,0

Tabelle: Risikopositionswerte vor und nach Kreditrisikominderung

8 Beteiligungen im Anlagebuch (Art. 447 CRR)

Die von der Müritz-Sparkasse gehaltenen Beteiligungen lassen sich hinsichtlich der Art der Beteiligung in strategische, Funktions- und Kapitalbeteiligungen einteilen.

Strategische Beteiligungen folgen dem Verbundgedanken und sind Ausdruck der Geschäftsstrategie der Sparkassen-Finanzgruppe. Funktionsbeteiligungen dienen der Spezialisierung und Bündelung betrieblicher Aufgaben. Kapitalbeteiligungen werden mit dem Ziel eingegangen, hinreichende Renditen in Relation zum Risiko auf das investierte Kapital zu erwirtschaften.

Die Beteiligungen der Müritz-Sparkasse, sowohl direkte als auch indirekte Beteiligungen, wurden aufgrund langfristiger strategischer Überlegungen eingegangen, um den Verbund der Sparkassen-Finanzgruppe zu stärken, die Zusammenarbeit mit den Institutionen in der Region zu ermöglichen und nachhaltig die regionalen Wirtschaftsräume zu fördern. Sie dienen letztlich der Erfüllung des öffentlichen Auftrags durch den Gesetzgeber sowie der Förderung des Sparkassenwesens. Eine Gewinnerzielung ergibt sich für die Gruppe der Kapitalbeteiligungen.

Die Bewertung der Beteiligungen in der Rechnungslegung erfolgt nach den Vorschriften des HGB. Die Beteiligungen werden nach den für das Anlagevermögen geltenden Vorschriften gemäß § 253 Absätze 1 und 3 HGB bewertet, es sei denn, sie sind nicht dazu bestimmt, dauernd dem Geschäftsbetrieb zu dienen. In diesem Fall werden sie nach den für das Umlaufvermögen geltenden Vorschriften nach § 253 Absätze 1 und 4 HGB bewertet. Die Wertansätze werden in regelmäßigen Abständen überprüft.

Die Bewertung der Beteiligungen erfolgt zu Anschaffungskosten gemäß HGB. Dauerhafte Wertminderungen auf Beteiligungen werden abgeschrieben, und Zuschreibungen sind bis zur Höhe der Anschaffungskosten möglich.

Die in der nachfolgenden Tabelle ausgewiesenen Beteiligungspositionen basieren auf der Zuordnung zu der Risikopositionsklasse Beteiligungen nach der CRR. Bei den Wertansätzen werden der in der Bilanz ausgewiesene Buchwert, der beizulegende Zeitwert sowie, sofern an einer Börse notiert, ein vorhandener Börsenwert ausgewiesen. Der beizulegende Zeitwert bei börsennotierten Beteiligungen ergibt sich aus dem Schlusskurs am Berichtsstichtag und entspricht unter Berücksichtigung des Anschaffungskostenprinzips dem Buchwert. Die Positionen werden aus strategischen Gründen als auch zur Renditeerzielung gehalten.

Die kumulierten realisierten Gewinne und Verluste aus dem Verkauf von Beteiligungen (Aktien) im Offenlegungszeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016 betragen 0,6 Mio. Euro. Latente Neubewertungsreserven aus Beteiligungen werden nicht ermittelt.



Beteiligungsinstrumente per 31.12.2016	Buchwert	Beizulegen- der Zeitwert (Fair Value)	Börsenwert
	Mio. EUR		
Strategische Beteiligungen	9,7	9,7	0,0
davon börsengehandelte Positionen	0,0	0,0	0,0
davon nicht börsennotiert, aber zu einem hinreichend diversifizierten Beteiligungs- portfolio gehörend	0,0	0,0	
davon andere Beteiligungspositionen	9,7	9,7	
Funktionsbeteiligungen	0,0	0,0	0,0
davon börsengehandelte Positionen	0,0	0,0	0,0
davon nicht börsennotiert, aber zu einem hinreichend diversifizierten Beteiligungs- portfolio gehörend	0,0	0,0	
davon andere Beteiligungspositionen	0,0	0,0	
Kapitalbeteiligungen	7,2	7,3	6,5
davon börsengehandelte Positionen	6,2	6,3	6,5
davon nicht börsennotiert, aber zu einem hinreichend diversifizierten Beteiligungs- portfolio gehörend	1,0	1,0	
davon andere Beteiligungspositionen	0,0	0,0	
Gesamt	16,9	17,0	6,5

Tabelle: Wertansätze für Beteiligungspositionen

9 Kreditrisikominderungstechniken (Art. 453 CRR)

Zur angemessenen Reduzierung der Adressenausfallrisiken können bestimmte Kreditrisikominderungstechniken eingesetzt werden. Hierzu zählen die Hereinnahme von Sicherheiten sowie bilanzwirksame und außerbilanzielle Aufrechnungen.

Die Müritz-Sparkasse hat eine Kreditrisiko- und Sicherheitenstrategie verankert, die sich auf die Ausschöpfung aller Besicherungsmöglichkeiten und damit vordergründig auf die Risikominderung innerhalb des Kundenkreditportfolios richtet. In der Müritz-Sparkasse werden alle banküblichen Kreditsicherheiten zur Risikominderung verwendet. Innerhalb unseres Sicherheitenportfolios nehmen Grundpfandrechte den Hauptanteil der zur Reduzierung der Kreditrisiken hereingenommenen Sicherheiten ein.

Von bilanzwirksamen und außerbilanziellen Aufrechnungsvereinbarungen machen wir keinen Gebrauch.

Die Strategie zur Bewertung und Verwaltung der verwendeten berücksichtigungsfähigen Sicherheiten ist als Teil unserer Kreditrisiko- und Sicherheitenstrategie in ein übergreifendes Verfahren der Gesamtbanksteuerung eingebunden. Die implementierten Risikosteuerungsprozesse beinhalten eine regelmäßige Kreditrisikobeurteilung der besicherten Position. Um die laufende juristische Durchsetzbarkeit zu gewährleisten wird mit Vertragsstandardisierungen gearbeitet. Für die Bewertung der verwendeten Sicherheiten haben wir Beleihungsrichtlinien eingeführt. Diese entsprechen den Beleihungsgrundsätzen des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Die Verantwortlichkeit für das Sicherheitenmanagement liegt in der Marktfolge und umfasst den Ansatz, die Prüfung und die regelmäßige Bewertung sowie die Verwaltung der Kreditrisikominderungen.

Die Entscheidung über die Anerkennung und Anwendung eines Sicherheiteninstruments zur Kreditrisikominderung trifft die Müritz-Sparkasse im Kontext der Kreditrisiko- und Sicherheitenstrategie.

Für die Minderung der aufsichtsrechtlichen Eigenkapitalanforderungen nach der CRR setzt die Müritz-Sparkasse keine Kreditrisikominderungstechniken (KRMT) ein.

Bei der Hereinnahme und der Bewertung von Sicherheiten werden sowohl quantitativen als auch qualitativen Aspekten unter Berücksichtigung rechtlicher Erfordernisse Rechnung getragen. Die entsprechenden Verfahren sind in den Arbeitsanweisungen der Müritz-Sparkasse verankert. Die Beleihungsgrundsätze bilden den Rahmen für Art und Umfang der zugelassenen Sicherheiten und geben die anzuwendenden Kriterien für die Beurteilung der Werthaltigkeit der Sicherheiten vor.

Die Sparkasse nutzt zur Absicherung von privaten und gewerblichen Immobilienfinanzierungen Grundpfandrechte als wesentliches Instrument zur Minimierung der mit dem Kreditgeschäft verbundenen Risiken. Die privilegierten wohnwirtschaftlichen Grundpfandrechte werden im KSA nicht als Kreditrisikominderung, sondern als eigenständige Risikopositionsklasse berücksichtigt und unter Artikel 442 CRR offengelegt. Die Bewertung der Grundpfandrechte erfolgt gemäß den Anforderungen der Artikel 125 CRR in Verbindung mit Artikel 208 CRR. Bei der Ermittlung der Sicherheitenwerte werden die Vorgaben der Beleihungsgrundsätze des Landes Mecklenburg-Vorpommern, Empfehlungen des Verbandes sowie der Beleihungswertermittlungsverordnung zu Grunde gelegt.

Daneben werden keine Sicherheiten für aufsichtsrechtliche Zwecke als Sicherheiteninstrumente risikomindernd in Anrechnung gebracht:

10 Marktrisiko (Art. 445 CRR)

Zur Ermittlung der Eigenkapitalanforderungen für das Marktrisiko verwendet die Müritz-Sparkasse die aufsichtsrechtlichen Standardverfahren. Eigene interne Modelle i. S. von Art. 363 CRR kommen nicht zur Anwendung.

Für die zum Stichtag vorliegenden Marktrisiken ergeben sich folgende Eigenmittelanforderungen:

Eigenmittelanforderung per 31.12.2016	Betrag
	Mio. EUR
Fremdwährungsrisiko	0,9
Netto-Fremdwährungsposition	0,9
Marktrisiko gemäß Standardansatz	0,9

Tabelle: Eigenmittelanforderungen für Marktrisiken

11 Zinsrisiko im Anlagebuch (Art. 448 CRR)

Qualitative Angaben (Art. 448 Buchstabe a) CRR)

Innerhalb dieser Risikokategorie betrachten wir insbesondere das als wesentlich eingestufte Zinsänderungsrisiko in seinen spezifischen Ausprägungen Zinsspannen- und Abschreibungsrisiko (einschließlich Spreadrisiko), welches gleichzeitig das bedeutendste Risiko der Müritz-Sparkasse darstellt.

In die Messung des Zinsänderungsrisikos im Anlagebuch sind alle relevanten zinstragenden beziehungsweise zinssensitiven Geschäfte und Positionen einbezogen.

Das Zinsänderungsrisiko der Müritz-Sparkasse wird sowohl hinsichtlich der Auswirkungen auf die Gewinn- und Verlustrechnung (Ertragswertmethode) als auch im Hinblick auf mögliche Wertveränderungen der verzinslichen Vermögens- und Schuldpositionen (Barwertmethode) untersucht. Beiden Methoden liegt das Konzept der gleitenden Durchschnitte zu Grunde. Die Steuerung des Zinsänderungsrisikos erfolgt nach der Ertragswertmethode.

Die Beurteilung und Steuerung der Zinsänderungsrisiken nach der Ertragswertmethode zum 31. Dezember 2016 erfolgte unter Anwendung eines mit der Mittelfristigen Unternehmensplanung korrespondierenden Bilanzstruktur-Szenarios, der aus der zukunfts- und szenariobasierten Analyse der Produkt- und Marktzinsen abgeleiteten Margen- und Mischungsverhältnisse von Gleitzinsen sowie der sparkassenindividuellen Zinserwartungen und verschiedener Zins-Szenarien (ad-hoc Zinsstruktur, steigende, inverse und konstante Zinsstruktur, Grenz-Szenarien aus historischen Marktzinsentwicklungen). Zur Messung und Steuerung des GuV-orientierten Zinsänderungsrisikos im Bezug auf das Zinsspannenrisiko und das Bewertungsergebnis der festverzinslichen Wertpapiere wird die Anwendung GuV-PLANER verwendet. Mit Hilfe des Excel-Tools „Bewertungsberechnung“ wird das Bewertungsergebnis für die Rentenfonds des Depot A ermittelt. Damit verschafft sich die Müritz-Sparkasse für einen absehbaren Planungszeitraum von vier Jahren ein umfassendes Bild über die Auswirkungen des Zinsspannen- und Abschreibungsrisikos auf das handelsrechtliche Ergebnis. Die Risikomessung und -analyse erfolgt in vierteljährlichen Abständen. Die Risikoberichterstattung findet dementsprechend vierteljährlich statt.

Regelmäßige Untersuchungen des Ausübungsverhaltens der im zinstragenden Kundengeschäft enthaltenen impliziten Optionen (vorzeitige Kreditrückzahlungen im Darlehensgeschäft und vorzeitige Verfügungen beim Zuwachssparen) führten zu keinen Erkenntnissen, die wesentliche Auswirkungen auf das Zinsänderungsrisiko ergaben.

Das Verhalten von Anlegern bei unbefristeten Einlagen wird mit Hilfe der aus der zukunfts- und szenariobasierten Analyse der Produkt- und Marktzinsen abgeleiteten Margen- und Mischungsverhältnisse von Gleitzinsen in der ertragswertorientierten Sicht betrachtet bzw. anhand von Ablaufsimulationen im Cash-flow (barwertorientierte Sicht) abgebildet.

Die zum 31. Dezember 2016 durchgeführte Risikoberechnung unter Verwendung unterschiedlicher Zins-Szenarien zeigt, dass das Zinsänderungsrisiko unverändert die wesentlichste Risikoart der Müritz-Sparkasse ist. Eine Erhöhung des Zinsspannenrisikos ergibt sich bei gegebener und prognostizierter Bilanzstruktur in Abhängigkeit vom Ausmaß steigender Marktzinsen. Zinsanstiege implizieren durch ähnlich stark steigende Zinserträge und Zinsaufwendungen zwar keinen wesentlichen Zinsspannenrückgang jedoch ein zunehmendes Abschreibungsrisiko. Insofern geht die Wirkungsweise auf die Gewinn- und Verlustrechnung nahezu vollständig vom nach Maßgabe der handelsrechtlich zulässigen Bewertungsmethoden ermittelten Abschreibungsrisiko aus.

Neben der ertragswertorientierten Berechnung zur Ermittlung des Zinsänderungsrisikos nutzt die Müritz-Sparkasse das Modell einer barwertorientierten Zinsrisikosteuerung (Barwertkonzept). Dieses System liefert neben den ertragswertorientierten Berechnungen ergänzende Informationen und zu-

sätzliche Entscheidungsimpulse. Gleichzeitig wird das Barwertkonzept zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Anforderungen herangezogen. Dabei wird unter Anwendung unterschiedlicher Zins-Szenario-Betrachtungen mit Hilfe von Zerorenditen errechnet, welche Wirkung eine Änderung der Marktparameter auf den Marktwert einzelner Positionen bzw. des Gesamtbankzinsbuches hat. Zur wertorientierten Risikobetrachtung wird die Moderne historische Simulation angewendet.

Quantitative Angaben (Art. 448 Buchstabe b) CRR)

In nachfolgender Übersicht werden die Auswirkungen eines Zinsschocks bei der vom Institut angewendeten Methode zur internen Steuerung des Zinsänderungsrisikos dargestellt:

31.12.2016	berechnete Ertragsveränderung	
	Zinsschock + 100 Bp	Zinsschock - 100 Bp
Euro (Mio.)	-3,2 Mio. EUR	1,5 Mio. EUR

Bewertung des Wertpapiervermögens nach Maßgabe des strengen Niederstwertprinzips.

Tabelle: Zinsänderungsrisiko

Die auf der Grundlage unterschiedlicher Zins-Szenarien zu erwartenden Zinsänderungsrisiken im Prognosezeitraum sind betriebswirtschaftlich vertretbar und bewegen sich im durch den Vorstand vergebenen Limit für das Plan- und Risiko-Szenario. Die aus dem Zinsbuch hervorgehenden Zinsänderungsrisiken stehen im Einklang mit der Risikotragfähigkeit.

12 Gegenparteiausfallrisiko (Art. 439 CRR)

Die Müritz-Sparkasse ist keine derivativen Finanzgeschäfte zu Zwecken der Absicherung, zur Aktiv-Passivsteuerung des allgemeinen Zinsänderungsrisikos sowie im Rahmen ihrer Handelsaktivitäten eingegangen.

Zum Offenlegungstichtag 31. Dezember 2016 sind insoweit keine Angaben zu treffen.

13 Operationelles Risiko (Art. 446 CRR)

Das operationelle Risiko ist die Gefahr von Verlusten, die durch Unangemessenheit oder das Versagen von internen Verfahren, Menschen und Systemen oder aufgrund von externen Ereignissen, einschließlich Rechtsrisiken, eintreten. Diese Begriffsbestimmung schließt die aufsichtsrechtliche Definition gemäß der CRR ein.

Die Müritz-Sparkasse wendet zur Bestimmung der regulatorischen Eigenkapitalunterlegung für operationelle Risiken den Basisindikatoransatz (BIA) gemäß Art. 315 und 316 CRR an.

Der BIA ist ein Verfahren zur Ermittlung der notwendigen Gesamtkapitalanforderungen für operationelle Risiken von Kreditinstituten. Die Eigenkapitalanforderung nach dem BIA entspricht dem durchschnittlichen Bruttoertrag der letzten drei Jahre mit dem Gewichtungsfaktor von 15 Prozent.

Am 31. Dezember 2016 betragen die Eigenmittelanforderungen für das operationelle Risiko 2,9 Mio. Euro.

14 Belastete und unbelastete Vermögenswerte (Art. 443 CRR)

Belastete Vermögenswerte sind grundsätzlich bilanzielle und außerbilanzielle Vermögensgegenstände, die bei besicherten Refinanzierungsgeschäften und sonstigen besicherten Verbindlichkeiten als Sicherheit eingesetzt werden und die nicht uneingeschränkt genutzt werden können.

Die Belastung von Vermögenswerten bei der Sparkasse resultiert in erster Linie aus Konsortialkrediten bzw. Weiterleitungsdarlehen.

Von den bilanziellen Vermögenswerten der Sparkasse waren zum Berichtsstichtag 45,6 Mio. Euro belastet. Der Anstieg der Belastung zum Vorjahr ist auf einen Ausbau der Position Weiterleitungsmittel zurückzuführen.

Die Sparkasse hat mit allen Gegenparteien der Geschäfte, aus denen belastete Vermögenswerte resultieren, Besicherungsvereinbarungen abgeschlossen. Die als Sicherheiten hinterlegten Vermögenswerte stehen zweckgebunden spezifischen Verbindlichkeiten gegenüber. Die Höhe der als Sicherheiten genutzten Vermögenswerte richtet sich nach der Höhe der zu besichernden Verbindlichkeit. Das Vorliegen einer Übersicherung wird bei jeder Bewertung des Geschäfts geprüft.

Die nachfolgenden Tabellen stellen die Vermögenswerte und Sicherheiten sowie deren Belastung dar. Der Anteil der in den sonstigen Vermögenswerten enthaltenen Vermögensgegenstände, die die Sparkasse als nicht verfügbar für die Zwecke der Belastung ansieht (dies sind zum Beispiel die Sachanlagen), beträgt 5,9 Prozent.

Die nachfolgende Tabelle enthält die Übersicht der gesamten Bilanzaktiva, angegeben in Stichtagswerten, unterteilt nach belasteten und unbelasteten Vermögenswerten:

Medianwerte 2016	Buchwert belasteter Vermögenswerte	Beizulegender Zeitwert der belasteten Vermögenswerte	Buchwert unbelasteter Vermögenswerte	Beizulegender Zeitwert der unbelasteten Vermögenswerte
	Mio. EUR			
Summe Vermögenswerte	42,9		659,5	
davon Aktieninstrumente	0,0	0,0	16,4	15,9
davon Schuldtitel	0,0	0,0	275,4	290,8
davon Sonstige Vermögenswerte	0,0		67,9	

Tabelle: belastete und unbelastete Vermögenswerte

Zum Stichtag 31.12.2016 hat die Müritz-Sparkasse keine Wertpapiere als Sicherheiten erhalten.

Medianwerte 2016	Beizulegender Zeitwert der belasteten erhaltenen Sicherheiten bzw. ausgegebenen eigenen Schuldtitel	Beizulegender Zeitwert der erhaltenen Sicherheiten bzw. ausgegebenen eigenen Schuldtitel, die zur Belastung infrage kommen
	Mio. EUR	
Summe erhaltene Sicherheiten	0,0	0,0
davon Aktieninstrumente	0,0	0,0
davon Schuldtitel	0,0	0,0
Sonstige erhaltene Sicherheiten	0,0	0,0
Andere ausgegebene eigene Schuldtitel als eigene Pfandbriefe oder ABS	0,0	0,0

Tabelle: Erhaltene Sicherheiten

Die nachfolgende Übersicht enthält die mit belasteten Vermögenswerten und erhaltenen Sicherheiten verbundenen Verbindlichkeiten (Geschäfte der Passivseite), die die Quellen der Belastung darstellen.

Medianwerte 2016	Deckung der Verbindlichkeiten, Eventualverbindlichkeiten oder ausgeliehenen Wertpapiere	Vermögenswerte, erhaltene Sicherheiten und andere ausgegebene eigene Schuldtitel als belastete Pfandbriefe und ABS
	Mio. EUR	
Buchwert ausgewählter Verbindlichkeiten	42,9	42,9

Tabelle: Erhaltene Sicherheiten und damit verbundene Verbindlichkeiten



15 Vergütungspolitik (Art. 450 CRR)

Als im Sinne des § 17 der Instituts-Vergütungsverordnung nicht als bedeutend einzustufendes Institut besteht für die Müritz-Sparkasse gemäß Artikel 450 (2) CRR grundsätzlich keine Verpflichtung, Angaben zur Vergütungspolitik zu veröffentlichen.

16 Verschuldung (Art. 451 CRR)

Die Verschuldung und die Verschuldungsquote werden gemäß delegierter Verordnung (EU) 2015/62 ermittelt. Dabei wird die Möglichkeit der Nicht-Berücksichtigung von Treuhandkrediten nach Art. 429 (11) CRR genutzt.

Der Vorstand wird regelmäßig über die Höhe der Verschuldungsquote informiert. Die Verschuldungsquote ist derzeit aufsichtlich noch nicht begrenzt. Daher verzichtet die Sparkasse auf eine entsprechende Limitierung.

Die Verschuldungsquote belief sich zum 31. Dezember 2016 auf 6,85 Prozent (gemäß delegierter Verordnung (EU) 2015/62). Im Vergleich zum Vorjahr ergab sich somit ein Rückgang von 1,19 Prozent. Maßgeblich für den Anstieg der Gesamtrisikoposition zum 31. Dezember 2016 war die Wertpapierleihe in Höhe von 90,9 Mio. Euro.

Die nachfolgenden Tabellen erläutern die Zusammensetzung der Verschuldungsquote. Alle Daten beziehen sich auf den Stichtag der Offenlegung.

Zeile LRSum	Anzusetzende Werte	Betrag
		Mio. EUR
1	Summe der Aktiva laut veröffentlichtem Abschluss	707,2
2	Anpassung für Unternehmen, die für Rechnungslegungszwecke konsolidiert werden, aber nicht dem aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis angehören	0,0
3	(Anpassung für Treuhandvermögen, das gemäß den geltenden Rechnungslegungsvorschriften in der Bilanz ausgewiesen wird, aber von der Gesamtrisikopositionsmessgröße gemäß Artikel 429 Absatz 13 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ausgenommen ist)	0,0
4	Anpassungen für derivative Finanzinstrumente	0,0
5	Anpassungen für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT)	95,2
6	Anpassung für außerbilanzielle Posten (d. h. Umrechnung außerbilanzieller Risikopositionen in Kreditäquivalenzbeträge)	24,3
EU-6a	(Anpassung für gruppeninterne Risikopositionen, die gemäß Artikel 429 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bei der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote unberücksichtigt bleiben)	0,0
EU-6b	(Anpassung für Risikopositionen, die gemäß Artikel 429 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bei der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote unberücksichtigt bleiben)	0,0
7	Sonstige Anpassungen	19,5
8	Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote	846,2

Tabelle LRSum: Summarische Abstimmung zwischen bilanzierten Aktiva und Risikopositionen für die Verschuldungsquote

Zeile LRCom	Risikopositionswerte der CRR-Verschuldungsquote	Betrag
		Mio. EUR
Bilanzwirksame Risikopositionen (ohne Derivate und SFT)		
1	Bilanzwirksame Posten (ohne Derivate, SFT und Treuhandvermögen, aber einschließlich Sicherheiten)	636,0
2	(Bei der Ermittlung des Kernkapitals abgezogene Aktivabeträge)	-0,2
3	Summe der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und Treuhandvermögen) (Summe der Zeilen 1 und 2)	635,8
Risikopositionen aus Derivaten		
4	Wiederbeschaffungswert aller Derivatgeschäfte (d. h. ohne anrechenbare, in bar erhaltene Nachschüsse)	0,0
5	Aufschläge für den potenziellen künftigen Wiederbeschaffungswert in Bezug auf alle Derivatgeschäfte (Marktbewertungsmethode)	0,0
EU-5a	Risikoposition gemäß Ursprungsrisikomethode	0,0
6	Hinzurechnung des Betrags von im Zusammenhang mit Derivaten gestellten Sicherheiten, die nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen von den Bilanzaktiva abgezogen werden	0,0
7	(Abzüge von Forderungen für in bar geleistete Nachschüsse bei Derivatgeschäften)	0,0
8	(Ausgeschlossener ZGP-Teil kundengeclearter Handelsrisikopositionen)	0,0
9	Angepasster effektiver Nominalwert geschriebener Kreditderivate	0,0
10	(Aufrechnungen der angepassten effektiven Nominalwerte und Abzüge der Aufschläge für geschriebene Kreditderivate)	0,0
11	Summe der Risikopositionen aus Derivaten (Summe der Zeilen 4 bis 10)	0,0
Risikopositionen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFT)		
12	Brutto-Aktiva aus SFT (ohne Anerkennung von Netting), nach Bereinigung um als Verkauf verbuchte Geschäfte	90,9
13	(Aufgerechnete Beträge von Barverbindlichkeiten und -forderungen aus Brutto-Aktiva aus SFT)	0,0
14	Gegenparteiausfallrisikoposition für SFT-Aktiva	95,2
EU-14a	Abweichende Regelung für SFT: Gegenparteiausfallrisikoposition gemäß Artikel 429b Absatz 4 und Artikel 222 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	0,0
15	Risikopositionen aus als Beauftragter getätigten Geschäften	0,0
EU-15a	(Ausgeschlossener ZGP-Teil von kundengeclearten SFT-Risikopositionen)	0,0
16	Summe der Risikopositionen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (Summe der Zeilen 12 bis 15a)	186,1

Sonstige außerbilanzielle Risikopositionen		
17	Außerbilanzielle Risikopositionen zum Bruttonominalwert	71,5
18	(Anpassungen für die Umrechnung in Kreditäquivalenzbeträge)	-47,2
19	Sonstige außerbilanzielle Risikopositionen (Summe der Zeilen 17 und 18)	24,3
(Bilanzielle und außerbilanzielle) Risikopositionen, die nach Artikel 429 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unberücksichtigt bleiben dürfen		
EU-19a	(Gemäß Artikel 429 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 nicht einbezogene (bilanzielle und außerbilanzielle) gruppeninterne Risikopositionen (Einzelbasis))	0,0
EU-19b	(Bilanzielle und außerbilanzielle) Risikopositionen, die nach Artikel 429 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unberücksichtigt bleiben dürfen	0,0
Eigenkapital und Gesamtrisikopositionsmessgröße		
20	Kernkapital	57,9
21	Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote (Summe der Zeilen 3, 11, 16, 19, EU-19a und EU-19b)	846,2
Verschuldungsquote		
22	Verschuldungsquote	6,8453
Gewählte Übergangsregelung und Betrag ausgebuchter Treuhandpositionen		
EU-23	Gewählte Übergangsregelung für die Definition der Kapitalmessgröße	ja
EU-24	Betrag des gemäß Artikel 429 Absatz 11 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ausgebuchten Treuhandvermögens	0,0

Tabelle LRCom: Einheitliche Offenlegung für die Verschuldungsquote

Zeile LRSpI	Risikopositionswerte der CRR-Verschuldungsquote	Betrag
		Mio. EUR
EU-1	Gesamtsumme der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und ausgenommene Risikopositionen), davon:	636,0
EU-2	Risikopositionen im Handelsbuch	0,0
EU-3	Risikopositionen im Anlagebuch, davon	636,0
EU-4	Gedekte Schuldverschreibungen	8,2
EU-5	Risikopositionen, die wie Risikopositionen gegenüber Staaten behandelt werden	106,6
EU-6	Risikopositionen gegenüber regionalen Gebietskörperschaften, multilateralen Entwicklungsbanken, internationalen Organisationen und öffentlichen Stellen, die nicht wie Risikopositionen gegenüber Staaten behandelt werden	0,6
EU-7	Institute	154,8
EU-8	Durch Grundpfandrechte auf Immobilien besichert	113,3
EU-9	Risikopositionen aus dem Mengengeschäft	22,8
EU-10	Unternehmen	140,4
EU-11	Ausgefallene Positionen	4,7
EU-12	Sonstige Risikopositionen (z. B. Beteiligungen, Verbriefungen und sonstige Aktiva, die keine Kreditverpflichtungen sind)	84,6

Tabelle LRSpI: Aufgliederung der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und ausgenommene Risikopositionen)

Waren (Müritz), 07. September 2017

Müritz-Sparkasse

Der Vorstand

Andrea Perlick

Gabriele Gundlach

31.12.2016		(A) BETRAG AM TAG DER OFFENLEGUNG	(B) VERWEIS AUF ARTIKEL IN DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013	(C) BETRÄGE, DIE DER BEHANDLUNG VOR DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013 UNTERLIEGEN ODER VORGESCHRIEBENER RESTBETRAG GEMÄß VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013
Euro				
HARTES KERNEKAPITAL (CET 1): INSTRUMENTE UND RÜCKLAGEN				
1	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	k. A.	26 (1), 27, 28, 29, Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 Absatz 3	
1a	davon: Art des Finanzinstruments 1	k. A.	Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 Absatz 3	
1b	davon: Art des Finanzinstruments 2	k. A.	Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 Absatz 3	
1c	davon: Art des Finanzinstruments 3	k. A.	Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 Absatz 3	
2	Einbehaltene Gewinne	40.506.648,93	26 (1) (c)	
3	Kumuliertes sonstiges Ergebnis (und sonstige Rücklagen, zur Berücksichtigung nicht realisierter Gewinne und Verluste nach den anwendbaren Rechnungslegungsstandards)	k. A.	26 (1)	
3a	Fonds für allgemeine Bankrisiken	17.620.000,00	26 (1) (f)	
4	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 3 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das CET1 ausläuft	k. A.	486 (2)	k. A.
	davon: Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz bis 31. Dezember 2017	k. A.	483 (2)	k. A.
5	Minderheitsbeteiligungen (zulässiger Betrag in konsolidiertem CET1)	k. A.	84, 479, 480	k. A.
5a	Von unabhängiger Seite geprüfte Zwischengewinne, abzüglich aller vorhersehbaren Abgaben oder Dividenden	k. A.	26 (2)	
5b*	Andere Elemente des harten Kernkapitals	k. A.		
6	Hartes Kernkapital (CET1) vor regulatorischen Anpassungen	58.126.648,93		k. A.
Hartes Kernkapital (CET1): regulatorische Anpassungen				
7	Zusätzliche Bewertungsanpassungen (negativer Betrag)	k. A.	34, 105	
8	Immaterielle Vermögenswerte (verringert um entsprechende Steuerschulden) (negativer Betrag)	-120.000,00	36 (1) (b), 37, 472 (4)	-80.000,00
9	In der EU: leeres Feld			
10	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, ausgenommen derjenigen, die aus temporären Differenzen resultieren (verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind) (negativer Betrag)	k. A.	36 (1) (c), 38, 472 (5)	k. A.
11	Rücklagen aus Gewinnen oder Verlusten aus zeitwertbilanzierten Geschäften zur Absicherung von Zahlungsströmen	k. A.	33 (a)	
12	Negative Beträge aus der Berechnung der erwarteten Verlustbeträge	k. A.	36 (1) (d), 40, 159, 472 (6)	k. A.
13	Anstieg des Eigenkapitals, der sich aus verbrieften Aktiva ergibt (negativer Betrag)	k. A.	32 (1)	
14	Durch Veränderungen der eigenen Bonität bedingte Gewinne oder Verluste aus zum beizulegenden Zeitwert bewerteten eigenen Verbindlichkeiten sowie Gewinne und Verluste aus zum Zeitwert bilanzierten derivativen Verbindlichkeiten, die aus dem eigenen Kreditrisiko des Instituts resultieren	k. A.	33 (b)	
15	Vermögenswerte aus Pensionsfonds mit Leistungszusage (negativer Betrag)	k. A.	36 (1) (e), 41, 472 (7)	k. A.



16	Direkte, indirekte und synthetische Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)	k. A.	36 (1) (f), 42, 472 (8)	k. A.
17	Positionen in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	k. A.	36 (1) (g), 44, 472 (9)	k. A.
18	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	k. A.	36 (1) (h), 43, 45, 46, 49 (2) (3), 79, 472 (10)	k. A.
19	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	k. A.	36 (1) (i), 43, 45, 47, 48 (1) (b), 49 (1) bis (3), 79, 470, 472 (11)	k. A.
20	In der EU: leeres Feld			
20a	Forderungsbetrag aus folgenden Posten, denen ein Risikogewicht von 1.250 % zuzuordnen ist, wenn das Institut als Alternative jenen Forderungsbetrag vom Betrag der Posten des harten Kernkapitals abzieht	k. A.	36 (1) (k)	
20b	davon: qualifizierte Beteiligungen außerhalb des Finanzsektors (negativer Betrag)	k. A.	36 (1) (k) (i), 89 bis 91	
20c	davon: Verbriefungspositionen (negativer Betrag)	k. A.	36 (1) (k) (ii) 243 (1) (b) 244 (1) (b) 258	
20d	davon: Vorleistungen (negativer Betrag)	k. A.	36 (1) (k) (iii), 379 (3)	
21	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (über dem Schwellenwert von 10 %, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind) (negativer Betrag)	k. A.	36 (1) (c), 38, 48 (1) (a), 470, 472 (5)	k. A.
22	Betrag, der über dem Schwellenwert von 15 % liegt (negativer Betrag)	k. A.	48 (1), 470 (2)	k. A.
23	davon: direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	k. A.	36 (1) (i), 48 (1) (b), 470 (2) (b), 472 (11)	k. A.
24	In der EU: leeres Feld			
25	davon: von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren	k. A.	36 (1) (c), 38, 48 (1) (a), 470, 472 (5)	k. A.
25a	Verluste des laufenden Geschäftsjahres (negativer Betrag)	k. A.	36 (1) (a), 472 (3)	
25b	Vorhersehbare steuerliche Belastung auf Posten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)	k. A.	36 (1) (l)	
26	Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung unterliegen	k. A.		
26a	Regulatorische Anpassungen im Zusammenhang mit nicht realisierten Gewinnen und Verlusten gemäß Artikel 467 und 468	k. A.		
	davon: ... Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste 1	k. A.	467	
	davon: ... Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste 2	k. A.	467	
	davon: ... Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne 1	k. A.	468	
	davon: ... Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne 2	k. A.	468	
26b	Vom harten Kernkapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge	k. A.	481	



*	davon: Korrekturposten am harten Kernkapital aus vom Institut gehaltenen eigenen Anteile am zusätzlichen Kernkapital	k. A.	475 (2)	
*	davon: Korrekturposten am harten Kernkapital aus vom Institut gehaltenen eigenen Anteile am Ergänzungskapital	k. A.	477 (2)	
*	davon: Korrekturposten am harten Kernkapital aus vom Institut gehaltenen Überkreuzbeteiligungen am zusätzlichen Kernkapital an Unternehmen der Finanzbranche	k. A.	475 (3)	
*	davon: Korrekturposten am harten Kernkapital aus vom Institut gehaltenen Überkreuzbeteiligungen am Ergänzungskapital an Unternehmen der Finanzbranche	k. A.	477 (3)	
*	davon: Korrekturposten am harten Kernkapital aus nicht wesentlichen Positionen am zusätzlichen Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche (kleiner Topf)	k. A.	475 (4)	
*	davon: Korrekturposten am harten Kernkapital aus nicht wesentlichen Positionen am Ergänzungskapital von Unternehmen der Finanzbranche (kleiner Topf)	k. A.	477 (4)	
*	davon: Korrekturposten am harten Kernkapital aus wesentlichen Positionen am zusätzlichen Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche (großer Topf)	k. A.	475 (4)	
*	davon: Korrekturposten am harten Kernkapital aus wesentlichen Positionen am Ergänzungskapital von Unternehmen der Finanzbranche (großer Topf)	k. A.	477 (4)	
*	davon: Ausnahmen vom Abzug von Beteiligungen an Versicherungsunternehmen von Posten des harten Kernkapitals	k. A.	471	
*	davon: Zusätzliche Filter und Abzüge	k. A.	481	
*	davon: Zusätzliche Abzüge vom harten Kernkapital aufgrund des Artikels 3 der CRR	k. A.	3	
*	davon: Andere Abzüge des harten Kernkapitals	k. A.		
27	Betrag der von den Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das zusätzliche Kernkapital des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	k. A.	36 (1) (j)	
28	Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals (CET1) insgesamt		-120.000,00	-80.000,00
29	Hartes Kernkapital (CET1)		-57.926.648,93	
Zusätzliches Kernkapital (AT1): Instrumente				
30	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	k. A.	51, 52	
31	davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Eigenkapital eingestuft	k. A.		
32	davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Passiva eingestuft	k. A.		
33	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 4 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das AT1 ausläuft	k. A.	486 (3)	k. A.
	davon: Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz bis 31. Dezember 2017	k. A.	483 (3)	k. A.
34	Zum konsolidierten zusätzlichen Kernkapital zählende Instrumente des qualifizierten Kernkapitals (einschließlich nicht in Zelle 5 enthaltener Minderheitsbeteiligungen), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	k. A.	85, 86, 480	
35	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	k. A.	486 (3)	k. A.
35a*	Andere Elemente des zusätzlichen Kernkapitals	k. A.		k. A.
36	Zusätzliches Kernkapital (AT1) vor regulatorischen Anpassungen	k. A.		k. A.
Zusätzliches Kernkapital (AT1): regulatorische Anpassungen				
37	Direkte, indirekte und synthetische Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (negativer Betrag)	k. A.	52 (1) (b), 56 (a), 57, 475 (2)	k. A.



38	Positionen in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Über-kreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	k. A.	56 (b), 58, 475 (3)	k. A.
39	Direkte, Indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	k. A.	56 (c), 59, 60, 79, 475 (4)	k. A.
40	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	k. A.	56 (d), 59, 79, 475 (4)	k. A.
41	Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d. h. CRR-Rest-beträge)	k. A.		
41a	Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 472 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	k. A.	472, 472 (3) (a), 472 (4), 472 (6), 472 (8) (a), 472 (9), 472 (10) (a), 472 (11) (a)	
*	<i>davon: Wesentliche Verluste für das laufende Geschäftsjahr</i>	k. A.	472 (3)	
*	<i>davon: Immaterielle Vermögensgegenstände</i>	k. A.	472 (4)	
*	<i>davon: Unterdeckung der erwarteten Verluste im IRBA-Wertberichtigungsvergleich</i>	k. A.	472 (6)	
*	<i>davon: Korrekturposten am zusätzlichen Kernkapital aus vom Institut gehaltene eigene Anteile am harten Kernkapital</i>	k. A.	472 (8)	
*	<i>davon: Korrekturposten am zusätzlichen Kernkapital aus vom Institut gehaltene Überkreuzbeteiligungen am harten Kernkapital an Unternehmen der Finanzbranche</i>	k. A.	472 (9)	
*	<i>davon: Korrekturposten am zusätzlichen Kernkapital aus nicht wesentlichen Positionen am harten Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche (kleiner Topf)</i>	k. A.	472 (10)	
*	<i>davon: Korrekturposten am zusätzlichen Kernkapital aus wesentlichen Positionen am harten Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche (großer Topf)</i>	k. A.	472 (11)	
41b	Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 475 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	k. A.	477 (2), 477 (3), 477 (4)	
*	<i>davon: Korrekturposten am zusätzlichen Kernkapital aus vom Institut gehaltene eigene Anteile am Ergänzungskapital</i>	k. A.	477 (2)	
*	<i>davon: Korrekturposten am zusätzlichen Kernkapital aus vom Institut gehaltene Überkreuzbeteiligungen am Ergänzungskapital an Unternehmen der Finanzbranche</i>	k. A.	477 (3)	
*	<i>davon: Korrekturposten am zusätzlichen Kernkapital aus nicht wesentlichen Positionen am Ergänzungskapital von Unternehmen der Finanzbranche (kleiner Topf)</i>	k. A.	477 (4)	
*	<i>davon: Korrekturposten am zusätzlichen Kernkapital aus wesentlichen Positionen am Ergänzungskapital von Unternehmen der Finanzbranche (großer Topf)</i>	k. A.	477 (4)	



41c	Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge	k. A.	3, 467, 468, 481	
	davon: ... mögliche Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste	k. A.	467	
	davon: ... mögliche Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinnes	k. A.	468	
*	davon: zusätzliche Filter und Abzüge	k. A.	481	
*	davon: Zusätzliche Abzüge vom zusätzlichen Kernkapital aufgrund des Artikels 3 der CRR	k. A.	3	
*	davon: Andere Abzüge des zusätzlichen Kernkapitals	k. A.		
42	Betrag der von den Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das Ergänzungskapital des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	k. A.	56 (e)	
42a*	Betrag der von den Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das zusätzliche Kernkapital des Instituts überschreitet und stattdessen beim harten Kernkapital abgezogen wird (positiver Betrag)	k. A.	36 (1) (j)	
43	Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals (AT1) insgesamt	k. A.		k. A.
44	Zusätzliches Kernkapital (AT1)	k. A.		
45	Kernkapital (T1 = CET1 + AT1)		57.926.648,93	
Ergänzungskapital (T2): Instrumente und Rücklagen				
46	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	k. A.	62, 63	
47	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 5 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das T2 ausläuft	k. A.	486 (4)	k. A.
	davon: Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz bis 31. Dezember 2017	k. A.	483 (4)	k. A.
48	Zum konsolidierten Ergänzungskapital zählende qualifizierte Eigenmittelinstrumente (einschließlich nicht in den Zellen 5 bzw. 34 enthaltener Minderheitsbeteiligungen und AT1-Instrumente), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	k. A.	87, 88, 480	k. A.
49	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	k. A.	486 (4)	k. A.
50	Kreditrisikoanpassungen	2.000.000,00	62 (c) und (d)	
50a*	Andere Elemente des Ergänzungskapitals	k. A.		
51	Ergänzungskapital (T2) vor regulatorischen Anpassungen		2.000.000,00	k. A.
Ergänzungskapital (T2): regulatorische Anpassungen				
52	Direkte, indirekte und synthetische Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen (negativer Betrag)	k. A.	63 (b) (i), 66 (a), 67, 477 (2)	k. A.
53	Positionen in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	k. A.	66 (b), 68, 477 (3)	k. A.
54	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	k. A.	66 (c), 69, 70, 79, 477 (4)	k. A.
54a	davon: neue Positionen, die keinen Übergangsbestimmungen unterliegen	k. A.		



54b	davon: Positionen, die vor dem 1. Januar 2013 bestanden und Übergangsbestimmungen unterliegen	k. A.		k. A.
55	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	k. A.	66 (d), 69, 79, 477 (4)	k. A.
56	Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d. h. CRR-Restbeträge)	k. A.		
56a	Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 472 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	k. A.	472, 472(3)(a), 472 (4), 472 (6), 472 (8) (a), 472 (9), 472 (10) (a), 472 (11) (a)	
*	<i>davon: Unterdeckung der erwarteten Verluste im IRBA-Wertberichtigungsvergleich</i>	k. A.	472 (6)	
*	<i>davon: Vom Institut gehaltene Überkreuzbeteiligungen am harten Kernkapital an Unternehmen der Finanzbranche</i>	k. A.	472 (9)	
*	<i>davon: Korrekturposten am Ergänzungskapital aus nicht wesentlichen Positionen am harten Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche (kleiner Topf)</i>	k. A.	472 (10) (a)	
*	<i>davon: Korrekturposten am Ergänzungskapital aus wesentlichen Positionen am harten Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche (großer Topf)</i>	k. A.	472 (11) (a)	
56b	Vom Ergänzungskapital In Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 475 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	k. A.	475, 475 (2) (a), 475 (3), 475 (4) (a)	
*	<i>davon: Korrekturposten am Ergänzungskapital aus vom Institut gehaltenen eigenen Anteile am zusätzlichen Kernkapital</i>	k. A.	475 (2) (a)	
*	<i>davon: Vom Institut gehaltene Überkreuzbeteiligungen am zusätzlichen Kernkapital an Unternehmen der Finanzbranche</i>	k. A.	475 (3)	
*	<i>davon: Korrekturposten am Ergänzungskapital aus nicht wesentlichen Positionen am zusätzlichen Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche (kleiner Topf)</i>	k. A.	475 (4) (a)	
*	<i>davon: Korrekturposten am Ergänzungskapital aus wesentlichen Positionen am zusätzlichen Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche (großer Topf)</i>	k. A.	475 (4) (a)	
56c	Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag In Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge	k. A.	467, 468, 481	
	davon: ... mögliche Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste	k. A.	467	
	davon: ... mögliche Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinnes	k. A.	468	
*	<i>davon: zusätzliche Filter und Abzüge</i>	k. A.	481	
*	<i>davon: Zusätzliche Abzüge vom Ergänzungskapital aufgrund des Artikels 3 der CRR</i>	k. A.	3	
*	<i>davon: Andere Abzüge des Ergänzungskapitals</i>	k. A.		
56d*	<i>Betrag der von den Posten des Ergänzungskapitals In Abzug zu bringenden Posten, der das Ergänzungskapital des Instituts überschreitet und stattdessen beim zusätzlichen Kernkapital abgezogen wird (positiver Betrag)</i>	k. A.	56 (e)	
57	Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals (T2) insgesamt	k. A.		k. A.



58	Ergänzungskapital (T2)	2.000.000,00	
59	Eigenkapital insgesamt (TC = T1 + T2)	59.926.648,93	
59a	Risikogewichtete Aktiva in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d. h. CRR-Restbeträge)	k. A.	472, 472 (5), 472 (8) (b), 472 (10) (b), 472 (11) (b), 475, 475 (2) (b), 475 (2) (c), 475 (4) (b), 477, 477 (2) (b), 477 (2) (c), 477 (4) (b)
*	davon: Latente Steuern, die auf Gewinnerzielung beruhen und nicht aus vorübergehenden Abweichungen resultieren	k. A.	
*	davon: Vom Institut gehaltene eigene Anteile (eigene Aktien)	k. A.	
*	davon: Vom Institut gehaltene Überkreuzbeteiligungen an Unternehmen der Finanzbranche	k. A.	
*	davon: Nicht wesentliche Positionen am Eigenkapital von Unternehmen der Finanzbranche (kleiner Topf)	k. A.	
*	davon: Latente Steuern, die von der Gewinnerzielung abhängig sind und aus zeitlichen Differenzen resultieren und wesentliche Positionen am harten Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche	k. A.	
*	davon: Wesentliche Positionen am Eigenkapital von Unternehmen der Finanzbranche (großer Topf)	k. A.	
60	Risikogewichtete Aktiva insgesamt	320.196.503,12	
Eigenkapitalquoten und -puffer			
61	Harte Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	18,09	92 (2) (a), 465
62	Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	18,09	92 (2) (b), 465
63	Gesamtkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	18,72	92 (2) (c)
64	Institutsspezifische Anforderung an Kapitalpuffer (Mindestanforderung an die harte Kernkapitalquote nach Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe a, zuzüglich der Anforderungen an Kapitalerhaltungspuffer und antizyklische Kapitalpuffer, Systemrisikopuffer und Puffer für systemrelevante Institute (G-SRI oder A-SRI), ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	2.001.228,14	CRD 128, 129, 130
65	davon: Kapitalerhaltungspuffer	2.001.228,14	
66	davon: antizyklischer Kapitalpuffer	k. A.	
67	davon: Systemrisikopuffer	k. A.	
67a	davon: Puffer für global systemrelevante Institute (G-SRI) oder andere systemrelevante Institute (A-SRI)	k. A.	CRD 131
68	Verfügbares hartes Kernkapital für die Puffer (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	10,72	CRD 128
69	[in EU-Verordnung nicht relevant]		
70	[in EU-Verordnung nicht relevant]		
71	[in EU-Verordnung nicht relevant]		
Beträge unter den Schwellenwerten für Abzüge (vor Risikogewichtung)			
72	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Kapitalinstrumenten von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	3.977.492,49	36 (1) (h), 45, 46, 472 (10), 56 (c), 59, 60, 475 (4), 66 (C), 69, 70, 477 (4),
73	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	k. A.	36 (1) (i), 45, 48, 470, 472 (11)

74	[in EU-Verordnung nicht relevant]			
75	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (unter dem Schwellenwert von 10 %, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind)		k. A.	36 (1) (c), 38, 48, 470, 472 (5)
Anwendbare Obergrenzen für die Einbeziehung von Wertberichtigungen in das Ergänzungskapital				
76	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der Standardansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	2.000.000,00		62 (c)
77	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des Standardansatzes	3.395.061,31		62 (c)
78	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der auf internen Beurteilungen basierende Ansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)		k. A.	62 (d)
79	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des auf internen Beurteilungen basierenden Ansatzes		k. A.	62 (d)
Eigenkapitalinstrumente, für die die Auslaufregelungen gelten (anwendbar nur vom 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2021)				
80	Derzeitige Obergrenze für CET1-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten		k. A.	484 (3), 486 (2) und (5)
81	Wegen Obergrenze aus CET1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)		k. A.	484 (3), 486 (2) und (5)
82	Derzeitige Obergrenze für AT1-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten		k. A.	484 (4), 486 (3) und (5)
83	Wegen Obergrenze aus AT1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)		k. A.	484 (4), 486 (3) und (5)
84	Derzeitige Obergrenze für T2-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten		k. A.	484 (5), 486 (4) und (5)
85	Wegen Obergrenze aus T2 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)		k. A.	484 (5), 486 (4) und (5)

Tabelle: Art und Beträge der Eigenmittelelemente